



Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor

IRIS

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationstelle



IRIS 2025-01

Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2025

ISSN 2079-1062

Verlagsleitung – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

Redaktionelle Betreuung – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Redaktionelles Team – Amélie Lacourt, Sophie Valais

Verfasser (in alphabetischer Reihenfolge)

Olivier Hermanns, Justine Radel-Cormann

Mitwirkender Verfasser

Martin Kanzler

Korrektur

Anthony Mills, Barbara Grokenberger, Aurélie Courtinat

Übersetzung

Stefan Pooth, Marco Polo Sarl

Verlagsassistentz – Sabine Bouajaja

Presse und PR – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Herausgeber

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

Titellayout – ALTRAN, Frankreich

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Hermanns O., Radel-Cormann J., *Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor*, IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Juni 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2025

Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen geben die Meinung der Verfasser wieder und stellen nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats dar.

Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor

Olivier Hermanns, Justine Radel-Cormann

Vorwort

Audiovisuelle Werke vom Spiel- bis zum Dokumentarfilm gehören zum kulturellen Gefüge Europas und bereichern unser gemeinsames Verständnis davon, wer wir sind und woher wir kommen.

Stellen Sie sich europäische Filmschaffende vor, die sich auf die spannende Reise machen, einen programmfüllenden Film zu drehen. Neben der künstlerischen Arbeit stellt sich dabei eine weitere Herausforderung, die mit der Verwirklichung einer Vision einhergeht: die praktische Realität der Finanzierung. Filme und audiovisuelle Projekte im Allgemeinen sind besonders kostenintensiv, weil sie qualifizierte Arbeitskräfte, hochwertige Ausrüstung, Drehgenehmigungen und Postproduktionsprozesse erfordern. Und da der Markt fragmentiert ist, kann die Verbreitung europäischer Filme außerhalb des jeweiligen Herkunftslandes oder Sprachraums begrenzt sein. Daher ist es für die an der Planung Beteiligten sinnvoll, sich nach staatlichen Beihilferegulungen umzusehen.

Staatliche Beihilfen ermöglichen es europäischen Kreativen, authentische und innovative Werke zu schaffen, die die lokale Kultur widerspiegeln, auch wenn sie keinen unmittelbaren kommerziellen Erfolg versprechen. Die Kinomitteilung der Europäischen Kommission gibt einen Rahmen für die Prüfung solcher Beihilfen vor und berücksichtigt zugleich die Wesensessenz audiovisueller Werke.

Die letzten Berichte der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle über die Kinomitteilung stammen jedoch bereits aus den Jahren [2014](#) und [2018](#). Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen für staatliche Beihilfen erheblich geändert, sodass eine erneute Beschäftigung mit diesem Thema gerechtfertigt ist.

Dieser neue Bericht gibt einen Einblick in den Rahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung der Produktion audiovisueller Werke im Europäischen Wirtschaftsraum. Der Bericht untersucht Umfang und Formen solcher staatlichen Beihilfen sowie die jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich und zeigt auf, wie diese Förderprogramme nicht nur zur wirtschaftlichen Vitalität des Sektors, sondern auch zur Förderung der kulturellen Vielfalt in ganz Europa beitragen. Tatsächlich tragen staatliche Beihilfen wesentlich dazu bei, die Finanzierungslücken zu schließen.

Der Bericht konzentriert sich insbesondere auf den für staatliche Beihilfen geltenden Rechtsrahmen und enthält konkrete Beispiele für staatliche Beihilfen zur Förderung der Schaffung und Verbreitung audiovisueller Werke. Ergänzt wird er durch einen Überblick über bestimmte gesellschaftliche Fragen, die in nationalen Beihilferegulungen für die Produktion audiovisueller Werke behandelt werden.

Viel Vergnügen beim Lesen!

Straßburg, Juni 2025

Maja Cappello

IRIS-Koordinatorin

Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Inhalt

Zusammenfassung	7
------------------------------	----------

1. Kontext und Schlüsselbegriffe	10
-----------------------------------------------	-----------

1.1. Umfang des Berichts.....	10
1.2. Förderung audiovisueller Werke durch staatliche Beihilfen.....	10
1.3. Kulturelle Vielfalt als Rechtsbegriff.....	12
1.4. Formen staatlicher Beihilfen zur Förderung audiovisueller Werke.....	13
1.5. Eckdaten zur öffentlichen Förderung europäischer Filme und audiovisueller Werke	16
1.5.1. Umfang der öffentlichen Unterstützung kann nicht quantifiziert werden	16
1.5.2. Öffentliche Unterstützung ist das Rückgrat des europäischen Filmproduktionssektors	17
1.5.3. Zunehmende Bedeutung von Anreizsystemen	18
1.5.4. Löwenanteil der öffentlichen Unterstützung fließt in die Produktion	19

2. Rechtlicher Rahmen für staatliche Beihilfen zugunsten audiovisueller Produktionen im EWR.....	20
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

2.1. Prüfung der Vereinbarkeit der verschiedenen Szenarien für staatliche Beihilfen.....	20
2.2. Einstufung als Beihilfe und Freistellungen	22
2.2.1. Einstufung und Art staatlicher Beihilfen für audiovisuelle Produktionen	23
2.2.2. Meldeschwellen und Freistellungen	25
2.3. Prüfung audiovisueller Beihilfen im Rahmen der Kinomitteilung.....	30
2.4. Videospiele und die Kinomitteilung	33
2.5. Beschwerdemechanismus.....	34

3. Angemeldete Beihilfen im Zeitraum 2020–2024 für audiovisuelle Produktionen und Videospiele im Rahmen der Kinomitteilung.....	36
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

3.1. Kürzlich angemeldete Beihilfen für audiovisuelle Produktionen und Videospiele im Rahmen der Kinomitteilung	36
3.1.1. Quantitative Analyse der in den letzten vier Jahren angemeldeten Beihilfen	37
3.1.2. Beihilfeziele	41
3.2. Ausgewählte Beispiele für staatliche Beihilfen im Filmbereich.....	42
3.2.1. Frankreich.....	43
3.2.2. Spanien.....	44

4. Trends im Umgang mit neuen Herausforderungen bei staatlichen Beihilfen für audiovisuelle Werke.....	46
4.1. Nachhaltigkeit.....	46
4.2. Diversität und Geschlechtergleichstellung	47
4.3. Künstlerische Anerkennung im Ausland.....	49
4.4. Innovation.....	49
4.5. Barrierefreiheit für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen.....	50

5. Anhang – Überblickstabellen	52
Liste der Abkürzungen.....	59

Abbildungen

Abbildung 1.	Wertschöpfungskette der Produktion	16
Abbildung 2.	Geschätzte Anteile an der Finanzierung europäischer Realspielfilme 2016 bis 2021	18
Abbildung 3.	Aufteilung der Netto-Aktivitätsausgaben – nationale Fonds 2018–2022	19
Abbildung 4.	Vereinbarkeitsprüfung staatlicher Beihilfen	22
Abbildung 5.	Prüfung audiovisueller Beihilfen gemäß AGVO	29
Abbildung 6.	Prüfung audiovisueller Beihilfen gemäß Kinomitteilung	32
Abbildung 7.	Ablauf des Beschwerdeverfahrens	35
Abbildung 8.	Von der Europäischen Kommission von 2020 bis 2024 im Rahmen der Kinomitteilung genehmigte Beihilfen für audiovisuelle Produktionen.....	38
Abbildung 9.	Von der Europäischen Kommission von 2020 bis 2024 im Rahmen der Kinomitteilung genehmigte Beihilfen für Videospiele.....	40

Tabellen

Tabelle 1.	Förderung filmischer und audiovisueller Inhalte	52
Tabelle 2.	Beihilfen zur Anwerbung ausländischer Produktionsfirmen zur Förderung der Schaffung von Inhalten.....	55
Tabelle 3.	Beihilfen für Videospiele.....	55



Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht untersucht das Konzept und den rechtlichen Rahmen von staatlichen Beihilfen und die spezifischen Einsatzmöglichkeiten für Beihilfen zur Förderung audiovisueller Werke. In der Europäischen Union (EU) bezeichnet der Begriff staatliche Beihilfe jede Form der finanziellen Unterstützung, die ein Mitgliedstaat einer Einrichtung oder einem Unternehmen gewährt und die den Wettbewerb verzerren und den Handel zwischen den EU-Ländern beeinträchtigen kann. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbietet generell staatliche Beihilfen, die keinem umfassenderen öffentlichen Interesse dienen und nicht durch spezifische Ausnahmen zu rechtfertigen sind. Die Vorschriften gelten auch für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Die Mitgliedstaaten müssen alle geplanten Beihilfemaßnahmen, die nicht von der Anmeldepflicht freigestellt sind, bei der Europäischen Kommission anmelden. Die Kommission stützt sich bei ihrer Prüfung auf mehrere Kriterien.

Staatliche Beihilferegeln zur Förderung der Kultur müssen besonderen Regeln unterliegen, die den kulturellen Wert audiovisueller Werke und ihre Rolle bei der Förderung der europäischen Identität und Vielfalt widerspiegeln, während sie gleichzeitig wirtschaftliche Produkte sind. Die EU erkennt an, wie wichtig es ist, kulturell bedeutsame audiovisuelle Werke zu fördern, die zwar kein großes kommerzielles Potenzial haben, aber zum Reichtum und zur Vielfalt der europäischen Kultur beitragen. Daher gibt die Kinomitteilung einen Rahmen für die Prüfung von Beihilfen für audiovisuelle Werke vor. Sie geht ausdrücklich darauf ein, welche verschiedenen Formen staatliche Beihilfen annehmen können und in welchen Phasen sie gewährt werden können, von der Entwicklung bis zur Promotion. Sie können verschiedene Formen von audiovisuellen Werken unterstützen (sogar Videospiele, sofern sie als Kulturprodukte gelten). Die zunehmende Konvergenz der Medienbereiche hat dazu geführt, dass Multimedia-Projekte, die Elemente des transmedialen Erzählens (Transmedia Storytelling) enthalten, immer mehr in den Mittelpunkt rücken.

Kapitel 1 gibt einen Überblick über die staatlichen Beihilfen für audiovisuelle Werke im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Es erörtert den Umfang und die Bedeutung öffentlicher Mittel für die Förderung der kulturellen Vielfalt und die Unterstützung der Schaffung verschiedener audiovisueller Produktionen. In diesem Kapitel werden verschiedene Formen staatlicher Beihilfen beschrieben, darunter Zuschüsse, fiskalische Anreize und andere finanzielle Unterstützungsmechanismen. Es beleuchtet die jüngsten Trends bei der öffentlichen Unterstützung für den europäischen Film- und audiovisuellen Sektor.

Zudem untersucht dieser Bericht den Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen im EWR unter besonderer Berücksichtigung der audiovisuellen Wirtschaft. Kapitel 2 beleuchtet das



Kernprinzip der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt, das staatliche Eingriffe verhindern soll, die den Wettbewerb verzerren und dem Binnenmarkt schaden. Im Laufe der Zeit sind die Vorschriften immer detaillierter geworden, und für den Kino- und den audiovisuellen Sektor gelten besondere Regelungen. Dazu gehören die Bedingungen für die Klärung der Frage, ob es sich bei einer öffentlichen Unterstützung um eine staatliche Beihilfe handelt, und das Verfahren für die Anmeldung bei der Europäischen Kommission sowie branchenspezifische Kriterien für die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt.

In diesem Kapitel wird auch das Verfahren zur Prüfung staatlicher Beihilfen für audiovisuelle Werke beschrieben, bei dem zunächst festgestellt wird, ob die öffentliche Förderung als staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV einzustufen ist. Es erläutert, in welchen Szenarien Beihilfen von der Anmeldepflicht freigestellt sein können, z. B. De-minimis-Beihilfen (bis zu EUR 300 000) und Gruppenfreistellungen (etwa für Beihilfen für audiovisuelle Werke nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO). Wenn die Beihilfe diese Schwellen überschreitet, müssen die Mitgliedstaaten sie bei der Europäischen Kommission zur Prüfung anmelden. Die Kommission prüft dann, ob die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Sie kann die angemeldete Beihilferegulation genehmigen, mit Auflagen genehmigen oder sie ablehnen, wenn sie als unvereinbar angesehen wird. Wird die Beihilfe wegen fehlender Anmeldung als rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar angesehen, kann die Kommission die Rückforderung der Beihilfe von den Empfängern anordnen.

Anschließend werden die Bedingungen erläutert, unter denen staatliche Beihilfen von der Anmeldepflicht freigestellt werden können, z. B. im Rahmen der De-minimis-Verordnung oder der AGVO für Beihilfen im audiovisuellen Bereich. Das Kapitel endet mit einer Beschreibung des Beschwerdemechanismus, mit dem Beteiligte mutmaßlich rechtswidrige und missbräuchlich angewendete staatliche Beihilfen bei der Europäischen Kommission anfechten können, was zu einer Rückforderungsentscheidung führen kann, wenn die Beihilfe als mit dem Binnenmarkt unvereinbar angesehen wird.

Kapitel 3 gibt einen Überblick über die Beihilferegulungen, die zwischen 2020 und 2024 angemeldet wurden. Diese Beihilfen für audiovisuelle Produktionen, die von nationalen Filmfonds vergeben werden, werden anhand der Kinomitteilung geprüft. Bei der Europäischen Kommission wurden über 30 Mechanismen angemeldet, wobei zwölf Länder regelmäßig Anmeldungen eingereicht haben (Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Malta, Polen, Slowenien, Spanien und das Vereinigte Königreich). Die Beihilfe betraf in erster Linie Filme und audiovisuelle Werke sowie die Förderung von Videospiele. Hauptziel war die Produktion, und die häufigsten Formen der Unterstützung waren Steuergutschriften und direkte Zuschüsse. In diesem Kapitel werden vier zentrale Zielsetzungen für die Gewährung dieser Beihilfen genannt: Erhaltung und Förderung der Kultur, wirtschaftliche Unterstützung und Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Kreativität sowie die Entwicklung der Branche. Zudem werden Beispiele erfolgreicher Filme angeführt, die von diesen Beihilfemechanismen profitiert haben, um die praktischen Auswirkungen dieser Unterstützung auf den europäischen audiovisuellen Sektor zu veranschaulichen.

Kapitel 4 schließlich beleuchtet, wie die Vorschriften für staatliche Beihilfen auf sich verändernde gesellschaftliche Entwicklungen reagieren, die sich auf die Produktion audiovisueller Werke auswirken, und befasst sich mit Themen wie ökologische



Nachhaltigkeit, Diversität und Geschlechtergleichstellung sowie soziale Inklusion. Darüber hinaus unterstützen staatliche Beihilferegulungen zunehmend innovative Projekte und fördern die Entwicklung neuer Formen des kulturellen Ausdrucks. Einige Länder belohnen auch Filme, die im Ausland künstlerische Anerkennung finden, und legen Wert auf Barrierefreiheit für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen, was ein breiteres Engagement für soziale und kulturelle Werte in der Filmbranche zeigt.



1. Kontext und Schlüsselbegriffe

1.1. Umfang des Berichts

Der materielle Umfang dieses Berichts umfasst Tätigkeiten, für die Beihilfen im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke (Kinomitteilung)¹ gewährt werden. Die Kinomitteilung ist ein Referenzdokument für das Thema dieses Berichts und bezieht sich auf das Konzept audiovisueller Werke. Dazu gehören vor allem Film- und Fernsehproduktionen. Videospiele können ebenfalls als audiovisuelle Werke gelten, aber da sie andere Merkmale als Filme aufweisen, „können die für die Filmproduktion konzipierten Regeln nicht ohne weiteres auf Spiele angewandt werden“. Doch auf Basis einer Einzelfallprüfung, und „sofern die Notwendigkeit einer Beihilferegulung für Spiele mit kulturellem oder erzieherischem Zweck nachgewiesen werden kann, wird die Kommission die [in der Kinomitteilung] genannten Kriterien für die Beihilfeintensität analog anwenden“.²

Der territoriale Umfang dieses Berichts umfasst den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Die oben erwähnte Kinomitteilung wurde auf alle EWR-Staaten ausgedehnt.³ In diesem Bericht bezieht sich der Ausdruck „Mitgliedstaaten“, sofern nicht anders angegeben oder aus dem Kontext ersichtlich, auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

1.2. Förderung audiovisueller Werke durch staatliche Beihilfen

Staatliche Beihilferegulungen im Bereich der audiovisuellen Produktion bieten Filmschaffenden und Produzenten die nötige finanzielle Unterstützung, um Projekte zu verwirklichen, für die andernfalls nur schwer private Investitionen zu beschaffen sein könnten. Staatliche Beihilferegulungen unterstützen die Herstellung eines breiten Spektrums von Filmen, Animationsfilmen, Dokumentarfilmen, Fernsehprogrammen und anderen audiovisuellen Werken und sorgen unter anderem dafür, dass regionale Kulturen oder verschiedene soziale Themen in den Werken dargestellt werden. Daher tragen diese Regelungen zur kulturellen Vielfalt in Europa bei. Dies wird in erster Linie durch die Beurteilung des „kulturellen Tests“ durch die Kommission sichergestellt, d. h. durch einen Überprüfungsmechanismus, den die Mitgliedstaaten einrichten müssen, um

¹ „Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke“, ABl. C 332 vom 15.11.2013, pp. 1-11, Cabrera Blázquez F.J., Lepinard A., „Die neue Kinomitteilung: Ende gut, alles gut?“ in Nikoltchev S. (Ed.), *The new Cinema Communication*, IRIS plus 2014-1, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2014. Cabrera Blázquez F.J., „[Notification obligations for state aid concerning audiovisual works in the EU](#)“, European Audiovisual Observatory, Strasbourg, 2018.

² Kinomitteilung, Randnummer 24.

³ <https://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-guidelines>.



sicherzustellen, dass eine audiovisuelle Förderregelung die Kriterien der Definition kultureller Aktivitäten erfüllt, was eine Voraussetzung für die Vereinbarkeit mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV ist.

Vor diesem Hintergrund lohnt es sich vielleicht, die These einer Reihe von Berichten zu bedenken, die der schwedische Filmfonds Film i Väst ab 2022 veröffentlicht hat. Demnach befindet sich die öffentliche Filmförderung an einem Scheideweg,⁴ oder sogar an einem „verwirrenden Kreisverkehr mit vielen möglichen Ein- und Ausfahrten“.⁵

In diesen Berichten werden zwei Phänomene beschrieben, die miteinander zusammenhängen, die öffentliche Debatte über den Film beherrschen und zum Transformationsprozess in der Wertschöpfungskette des audiovisuellen Sektors beigetragen haben.⁶

- Das erste ist die Digitalisierung, die „die Produktion von Filmen billiger und zugänglicher gemacht hat“, gleichzeitig aber auch zu einer raschen Zunahme der veröffentlichten Titel geführt hat.⁷
- Das zweite ist die Globalisierung der Branche, die als Wettbewerb zwischen den Streaming-Plattformen um globale und regionale Vorherrschaft beschrieben wird und die dazu geführt hat, dass diese zunehmend Originale produzieren, in Auftrag geben und erwerben, zu denen nicht nur Dramaserien gehören, sondern auch Dokumentar- und Spielfilme.

Darüber hinaus setzen diese Streaming-Plattformen auf die exklusive Verfügbarkeit von Inhalten und streben „High-End-Dramaserien“ an, deren „Anspruch und Production Value derselbe ist wie beim Kinofilm“.⁸ Dem Bericht von 2022 zufolge kann diese Zunahme der Produktion zu einer größeren Verbreitung des europäischen Films beitragen, birgt aber die Gefahr, dass „der unverwechselbare lokale Charakter und die Verankerung in den Geschichten, den Menschen, der Kultur, dem Temperament und der Einzigartigkeit des Gebiets zugunsten eines generischen Ansatzes beeinträchtigt werden“.⁹ Allerdings stellt der Bericht von 2023 fest: „Viele haben den Eindruck, dass die Streaming-Giganten mehr künstlerische und kreative Freiheit und Kontrolle im Filmbereich bieten als die Akteure der ‚alten Welt‘“.¹⁰ Dies könnte auf einen zwischenzeitlich eingetretenen Wahrnehmungswandel zurückzuführen sein.

Schließlich geht der Bericht von 2023 auf die sich verändernde Rolle der nationalen Filmförderstellen ein und stellt fest, dass die Gefahr besteht, dass Förderprogramme an Bedeutung verlieren.¹¹

⁴ Eskilsson T., „[Public film funding at a crossroads](#)“, Film i Väst Analysis, Trollhättan, März 2022.

⁵ Eskilsson T., „[All that is solid melts into air. Public film funding at a crossroads II](#)“, Film i Väst Analysis, Trollhättan, Mai 2023, p. 8.

⁶ Eskilsson T., „[Public film funding at a crossroads](#)“, op. cit., p. 19, mit Elementen zum historischen Hintergrund des Transformationsprozesses des Sektors, insbesondere seit den 2010er Jahren. Siehe auch Eskilsson T., „[All that is solid melts into air. Public film funding at a crossroads II](#)“, p. 14.

⁷ Eskilsson T., „[Public film funding at a crossroads](#)“, op. cit., p. 20.

⁸ Eskilsson T., „[Public film funding at a crossroads](#)“, op. cit., S. 24. Siehe auch Eskilsson T., „[All that is solid melts into air. Public film funding at a crossroads II](#)“, p. 48.

⁹ Eskilsson T., „[Public film funding at a crossroads](#)“, op. cit., p. 24.

¹⁰ Eskilsson T., „[All that is solid melts into air. Public film funding at a crossroads II](#)“, op. cit., p. 72.

¹¹ Eskilsson T., „[All that is solid melts into air. Public film funding at a crossroads II](#)“, op. cit., pp. 14, 112.



In Bezug auf die Verbreitung europäischer Werke stellte die Europäische Kommission in ihrer Kinomitteilung fest, europäische audiovisuelle Werke würden „kaum außerhalb ihres Ursprungslandes vertrieben“, was auf die „Zersplitterung des europäischen audiovisuellen Bereichs in nationale oder sogar regionale Märkte“ zurückzuführen sei, die „mit der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas“ zusammenhänge.¹² Daher wurde in der Kinomitteilung der Begriff der kommerziell „schwierigen audiovisuellen Werke“ verwendet. Gemeint sind damit Werke, die aufgrund eines erwarteten begrenzten Publikums ein geringes kommerzielles Potenzial aufweisen und gleichzeitig hohe Investitionskosten erfordern, wie z. B. Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, Low-Budget-Produktionen und Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren oder Dokumentarfilme.¹³ Im Vergleich dazu konstatiert der Bericht von Film i Väst aus dem Jahr 2023, der die neue Rolle der „Streaming-Giganten“ hervorhebt, dass diese „die Einwohner der meisten europäischen Länder mit Inhalten versorgen, aber nur in einigen Teilen Europas lokale Filme und Serien in Auftrag geben“.¹⁴ Nur in den letzteren seien sie zu „zentralen Auftraggebern für lokale Inhalte“ geworden.¹⁵ Der Bericht von 2025 kommt aufgrund der Analyse der gegenwärtigen Situation zu dem Schluss, dass sich „Das Gleichgewicht zwischen der klassischen kulturpolitischen Filmförderung und der wirtschaftspolitischen Förderung (...) relativ stark zugunsten der letzteren verschoben“ hat.¹⁶

All dies verdeutlicht die wichtige Rolle von audiovisuellen Werken bei der Gestaltung europäischer Identitäten, die bereits in der Kinomitteilung anerkannt wurde.

1.3. Kulturelle Vielfalt als Rechtsbegriff

Audiovisuelle Werke sind sowohl Wirtschafts- als auch Kulturgüter¹⁷ und spiegeln die „Vielfalt und den Reichtum der europäischen Kultur“ wider.¹⁸

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des [UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen](#), das am 20. Oktober 2005 in Paris verabschiedet wurde. Artikel 4 Absatz 1 dieses Übereinkommens enthält eine rechtliche Definition des Begriffs der kulturellen Vielfalt.

¹² Kinomitteilung, Randnummern 2 und 3. Die Kinomitteilung legt lediglich die Kriterien für die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen fest, gewährt aber selbst keine Beihilfen.

¹³ Kinomitteilung, Randnummer 52.2 und Fußnote 26. Siehe auch Artikel 2 Absatz 140 AGVO.

¹⁴ Eskilsson T., „[All that is solid melts into air, Public film funding at a crossroads II](#)“, op. cit., S. 72.

¹⁵ Eskilsson T., „[The answers, Future film and audiovisual policies – Revolution, reforms or just let it be?, Public Film Funding at a Crossroads III](#)“, Film i Väst Analysis, Trollhättan, 2025, p. 172 (im Anhang 3, der die ersten beiden Berichte zusammenfasst).

¹⁶ Eskilsson T., „[The answers, Future film and audiovisual policies – Revolution, reforms or just let it be?, Public Film Funding at a Crossroads III](#)“, op. cit., S. 108.

¹⁷ Kinomitteilung, Randnummer 1.

¹⁸ Kinomitteilung, Randnummer 4.



„Kulturelle Vielfalt“ bezieht sich auf die mannigfaltige Weise, in der die Kulturen von Gruppen und Gesellschaften zum Ausdruck kommen. Diese Ausdrucksformen werden innerhalb von Gruppen und Gesellschaften sowie zwischen ihnen weitergegeben.

Die kulturelle Vielfalt zeigt sich nicht nur in der unterschiedlichen Weise, in der das Kulturerbe der Menschheit durch eine Vielzahl kultureller Ausdrucksformen zum Ausdruck gebracht, bereichert und weitergegeben wird, sondern auch in den vielfältigen Arten des künstlerischen Schaffens, der Herstellung, der Verbreitung, des Vertriebs und des Genusses von kulturellen Ausdrucksformen, unabhängig davon, welche Mittel und Technologien verwendet werden.

Als Vertragsparteien des Übereinkommens haben sich die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, die kulturelle Dimension in ihre Politik einzubeziehen. Dies äußert sich auch in folgender Bestimmung:

Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.¹⁹

Darüber hinaus fördert die EU gemäß Artikel 167 Absatz 2 AEUV die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im audiovisuellen Bereich.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass Filmfonds auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu finden sind.²⁰

1.4. Formen staatlicher Beihilfen zur Förderung audiovisueller Werke

Derzeit stehen im europäischen audiovisuellen Sektor verschiedene staatliche Beihilferegulungen zur Verfügung. Staatliche Beihilfen gibt es in vielen Formen, und dies gilt auch für Beihilferegulungen zur Förderung audiovisueller Werke.²¹ Die Vorschriften der Kinomitteilung gelten jedoch für alle Arten staatlicher Beihilfen zur Förderung audiovisueller Werke, unabhängig von der Art der Beihilfe, der Art des audiovisuellen Werks oder der Phase des Kreativprozesses.

¹⁹ Artikel 167 Absatz 4 TFEU.

²⁰ Siehe die Fallstudien Nordisk Film und TV Fond (NFTVF) und Ibermedia (internationale Fonds), den deutsch-französischen Mini-Vertrag (binational) und das grenzüberschreitende Programm zur gemeinsamen Entwicklung der Großregion, in [„Mapping of film and audiovisual public funding criteria in the EU“](#), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2019, Ziff. 5.5, pp. 85–91.

²¹ In [Anhang 2 des Benutzerhandbuchs zur Suche nach Beihilfefällen](#), das auf der Website der Europäischen Kommission abrufbar ist, sind die Beihilfeinstrumente aufgeführt, die für die Klassifizierung der Fälle herangezogen werden und in der Datenbank [„Competition Case Search Tool“](#) gesucht werden können: „Schuldenabschreibung, Direktzuschuss, Garantie, Zinsvergütung, Bereitstellung von Risikokapital, Senkung der Sozialversicherungsbeiträge, erstattungsfähige Finanzhilfe, rückzahlbare Vorschüsse, zinsgünstiges Darlehen, Steuerfreibetrag, Ermäßigung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatzermäßigung, Steuerstundung, andere Formen der Steuervergünstigung, andere Formen der Eigenkapitalintervention und sonstige.“



a) Art der Beihilfe

Staatliche Beihilfen für die Produktion von Filmen und anderen audiovisuellen Werken können in folgenden Formen gewährt werden:

- Zuschüsse für ausgewählte audiovisuelle Inhalte,
- fiskalische Anreize und
- andere Arten der finanziellen Unterstützung (rückzahlbare Darlehen, rückzahlbare Vorschüsse, Garantien usw.).²²

Laut der Kinomitteilung sind die beiden erstgenannten Mechanismen die wichtigsten.²³ Darüber hinaus können Beihilferegulungen automatisch angewandt werden, wenn bestimmte Kriterien für die Förderungswürdigkeit des Films erfüllt sind oder selektiv, wenn sie von einer Auswahljury vergeben werden. So wird beispielsweise eine Steuerermäßigung automatisch für Filme gewährt, die die Förderkriterien erfüllen.

Die für ausgewählte Filmproduktionen gewährten Zuschüsse werden häufig als Prozentsatz des Produktionsbudgets des Beihilfeempfängers festgelegt. In der Regel werden diese Zuschüsse aufgrund nationaler oder regionaler Rechtsvorschriften gewährt, die Mittel für die Vergabe durch nationale oder regionale Filmförderstellen vorsehen. Es gibt jedoch auch alternative Modelle. In einigen Mitgliedstaaten werden die Zuschüsse etwa von einem Ministerium (Kulturministerium, Wirtschaftsministerium usw.) vergeben.

Fiskalische Anreize, der zweite wichtige Mechanismus, den die Mitgliedstaaten bei der Gewährung von Beihilfen für die Filmproduktion anwenden, sind Beihilfen, die als Prozentsatz der Ausgaben für die Produktionstätigkeit im gewährenden Mitgliedstaat gewährt werden (z. B. Steueranreize). In den letzten Jahren wurden in Europa immer mehr solche fiskalischen Anreize eingeführt.²⁴

So bietet beispielsweise das irische Filmförderprogramm mit Steuervergünstigungen auf Basis von Section 481 des Taxes Consolidation Act (1997) eine Ermäßigung der in Irland fälligen Steuer, die mit der Körperschaftssteuerschuld der Produktionsfirma verrechnet werden kann. Die Steuervergünstigung betrifft die Produktion von förderfähigen Filmen, für die der Minister eine Bescheinigung mit Angabe der Bedingungen ausgestellt hat, die er für angemessen hält („insbesondere unter Berücksichtigung des Beitrags, den die Produktion des Films voraussichtlich zur Entwicklung der Filmindustrie in dem Staat und/oder zur Förderung und Vermittlung der irischen Kultur leisten wird“). Die Steuervergünstigung wird vom Finanzamt und vom Ministerium für Tourismus, Kultur, Kunst, Gaeltacht, Sport und Medien gewährt.²⁵

Die Mitgliedstaaten können sich auch für einen **gemischten Ansatz** entscheiden, der mehrere Mechanismen miteinander verbindet. Ein Beispiel für einen Mix von Beihilfeinstrumenten ist der polnische „Audiovisuelle Fonds“ (mit zinslosen Darlehen und Garantien), der 2024 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.²⁶ Diese neue

²² Kinomitteilung, Randnummern 8, 15 und 33.

²³ Kinomitteilung, Randnummer 33.

²⁴ Kinomitteilung, Randnummer 15.

²⁵ European Commission, [SA.110921 \(2023/N\)](#) – Ireland, Irish film tax relief support scheme – Modification of SA.53399, 13.3.2024, C(2024) 1664 final.

²⁶ European Commission, [SA.108170 \(2023/N\)](#) – Poland, Polish Audiovisual Fund, 7.5.2024, C(2024) 3159 final.



Beihilferegelung zur Kofinanzierung von Projekten im Filmbereich stützt sich auf das Gesetz vom 30. Juni 2005 über das Filmwesen und damit verbundene sekundäre Maßnahmen.²⁷ Das Polnische Filminstitut vergibt direkte Zuschüsse, zinslose Darlehen und Garantien. Es unterstützt mit seinen Mitteln die Vorbereitung von Filmprojekten, die Produktion, den Vertrieb und die Verbreitung. Das Polnische Filminstitut ist wie die meisten Filmfonds²⁸ eine öffentliche Einrichtung, deren Einnahmen von der öffentlichen Hand kontrolliert werden, d. h. aus staatlichen Mitteln stammen.

Staatliche Beihilfen können sowohl direkte als auch indirekte Vorteile umfassen, die einem Unternehmen gewährt werden. Die Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen geht auf ein Urteil des Gerichtshofs (der Europäischen Gemeinschaften) von 1994 zurück.²⁹

Das Unterscheidungskriterium ist, ob sich die Begünstigten von denjenigen unterscheiden, denen staatliche Mittel direkt übertragen werden. So kann beispielsweise eine Subvention, die ein Mitgliedstaat ausgewählten Unternehmen gewährt, als direkter Vorteil angesehen werden.

„Ferner kann eine Maßnahme sowohl einen unmittelbaren Vorteil für das Empfängerunternehmen als auch einen mittelbaren Vorteil für andere Unternehmen, wie zum Beispiel Unternehmen, die auf einer nachgeordneten Ebene tätig sind, darstellen.“³⁰

b) Art des audiovisuellen Werks

Staatliche Beihilfen zur Förderung audiovisueller Werke können für Fernsehprogramme, Kurzfilme oder programmfüllende Filme (Animations-, Dokumentar- oder Spielfilme) und bestimmte Videospiele gewährt werden, die als audiovisuelle Werke oder Kulturprodukte gelten. Auch Fernsehserien, Videoclips, nutzergenerierte Inhalte, interaktive Werke und VR können beihilfefähig sein, wenn sie die Kriterien der Kinomitteilung erfüllen.

c) Phase des Kreativprozesses von audiovisuellen Werken, einschließlich Filmen

Wie beim Filmschaffungsprozess können staatliche Beihilfen zur Förderung audiovisueller Werke für jede Phase der Wertschöpfungskette der Produktion gewährt werden.³¹ Die

²⁷ Verordnung des Kulturministers vom 27. Oktober 2005 über die Gewährung von Subventionen durch das Polnische Filminstitut an Unternehmen im Filmbereich; Verfügung des Kulturministers vom 2. September 2005 über die Satzung des Polnischen Filminstituts.

²⁸ Es gibt einige wenige Ausnahmen, wie z. B. die britische Lotterie.

²⁹ Urteil des Gerichtshofes vom 15. März 1994, *Banco Exterior de España* C-387/92, ECLI:EU:C:1994:100, Randnummern 13 und 14: „13. Wie der Gerichtshof bereits im Rahmen des EGKS-Vertrags festgestellt hat (Urteil vom 23. Februar 1961 in der Rechtssache 30/59, De Gezamenlijke Steenkolenmijnen in Limburg/Hohe Behörde, Slg. 1961, 3, 43), ist der Begriff der Beihilfe daher weiter als der Begriff der Subvention, denn er umfasst nicht nur positive Leistungen wie Subventionen selbst, sondern auch Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat und die somit zwar keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen aber nach Art und Wirkung gleichstehen.

14. Daraus folgt, dass eine Maßnahme, mit der die staatlichen Stellen bestimmten Unternehmen eine Abgabenbefreiung gewähren, die zwar nicht mit der Übertragung staatlicher Mittel verbunden ist, aber die Begünstigten finanziell besser stellt als die übrigen Abgabepflichtigen, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag ist.“

³⁰ <https://enterprise.gov.ie/en/faqs/what-is-indirect-state-aid-.html>. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von 2016, ABL C 262 vom 19.7.2016, pp. 1-50, Randnummer 115.

³¹ Kinomitteilung, Randnummern 3 bis 5. Siehe auch Artikel 54 Absatz 1 AGVO.



wichtigsten Phasen sind Drehbuchgestaltung, Entwicklung, Produktion und Verbreitung der audiovisuellen Werke sowie die Promotion.³²

Abbildung 1. Wertschöpfungskette der Produktion



Die Regeln der Kinomitteilung beziehen sich auf die Erstellung von Filmen „von der Konzeption der Handlung bis hin zur Vorführung“.³³ Dazu gehört auch die Filmproduktionskomponente von Projekten des „transmedialen Erzählens“.³⁴

1.5. Eckdaten zur öffentlichen Förderung europäischer Filme und audiovisueller Werke³⁵

1.5.1. Umfang der öffentlichen Unterstützung kann nicht quantifiziert werden

Wie bereits erwähnt, können staatliche Beihilfen – oder öffentliche Unterstützung überhaupt – zur Förderung des europäischen Film- und audiovisuellen Sektors verschiedene Formen annehmen. Die wichtigsten sind direkte öffentliche Förderung, Produktionsanreize und Verpflichtungen zu Direktinvestitionen. Da diese verschiedenen Formen der öffentlichen Förderung i) von einer Vielzahl unterschiedlicher Stellen verwaltet werden (von unabhängigen Filmfonds über Finanzministerien bis hin zu Kommunalverwaltungen), ii) auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene gewährt werden können und iii) unterschiedlichen Berichts- und Vertraulichkeitspflichten unterliegen, ist es praktisch unmöglich, die Gesamtbeträge der öffentlichen Förderung zu beziffern, die die europäischen Länder für ihren Film- und audiovisuellen Sektor bereitstellen.

³² Kinomitteilung, Randnummer 21.

³³ Kinomitteilung, Randnummer 21.

³⁴ „Transmediales Erzählen (Transmedia Storytelling, auch bekannt als Multiplattform Storytelling oder crossmediales Storytelling) ist die Technik des Erzählens über verschiedene Plattformen und Formate unter Verwendung digitaler Technologien wie Filme und Spiele.“ (Kinomitteilung, Randnummer 23).

³⁵ Dieser Abschnitt stützt sich hauptsächlich auf die jüngsten Berichte der Abteilung für Marktinformationen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle über Markttrends in der audiovisuellen Produktion, die audiovisuellen Mediendienste in Europa und insbesondere die direkte öffentliche Filmförderung in Europa. Besonderer Dank gilt Martin Kanzler, der diesen Abschnitt verfasst hat.



Im Jahr 2014 schätzte die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle den Gesamtbetrag der von den Filmförderstellen gewährten öffentlichen Unterstützung auf EUR 2,4 Mrd.³⁶ Dies umfasst alle Formen der öffentlichen Unterstützung³⁷ durch Filmfonds auf nationaler, regionaler, lokaler und supranationaler Ebene. Eine stichprobenartige Analyse der nationalen und subnationalen Filmfonds im Jahr 2021 legt nahe, dass der kumulierte Betrag der öffentlichen Unterstützung durch Filmförderstellen seit 2014 um etwa 30 % gestiegen sein könnte.

Daten über Produktionsanreize (d. h. Bar- oder Steuernachlässe, Steuervergünstigungen, Steuergutschriften), die europäischen und internationalen Produktionen in Europa gewährt werden, werden nicht systematisch veröffentlicht, und aufgrund ihres fiskalischen Charakters gelten hier oft Vertraulichkeitspflichten. Eine Möglichkeit, zu einer sehr groben Schätzung der im Rahmen dieser Regelungen zur Verfügung gestellten Mittel zu gelangen, ist ein Blick auf die Jahresbudgets in der Datenbank der Europäischen Kommission über steuerliche Anreizregelungen.³⁸ Im Jahr 2024 ermittelte die Informationsstelle EU-weit 34 solcher Anreizsysteme. Rechnet man das Volumen der Anreizsysteme im Vereinigten Königreich und in Norwegen hinzu, so belief sich das Gesamtbudget der Anreizsysteme für den Film- und audiovisuellen Sektor in der EU, im Vereinigten Königreich und in Norwegen im Jahr 2024 auf rund EUR 4,3 Mrd.

Im Übrigen kann das finanzielle Volumen der Investitionen in die Film- und audiovisuelle Industrie, die aufgrund von Investitionspflichten erfolgen, auf gesamteuropäischer Ebene aktuell überhaupt nicht gemessen werden.

1.5.2. Öffentliche Unterstützung ist das Rückgrat des europäischen Filmproduktionssektors

Ein umfassendes Bild von der öffentlichen Unterstützung für die Branche lässt sich nicht gewinnen, ohne den Umfang und die Auswirkungen all ihrer verschiedenen Hauptformen zu kennen, doch eine Analyse der Finanzierungsstrukturen europäischer Realspielfilme lässt darauf schließen, dass alle drei Formen der öffentlichen Unterstützung entscheidende Elemente in einem insgesamt komplexen Finanzierungssystem darstellen und in ihrer Gesamtheit das Rückgrat des europäischen Filmproduktionssektors bilden. Aufgrund fehlender Daten lässt sich die Rolle der öffentlichen Unterstützung für den audiovisuellen Sektor nicht in vergleichbarer Weise quantifizieren.

Eine große Rolle spielt die öffentliche Unterstützung sicherlich für die Kinofilmproduktion, wo sie in Form von direkter öffentlicher Förderung und von Anreizen schätzungsweise 43 % des kumulativen Finanzierungsvolumens europäischer Realspielfilme ausmachte, die 2022 in die Kinos kamen.³⁹ Die Investitionen der Rundfunkveranstalter, die – zumindest teilweise – mit Investitionspflichten in

³⁶ <https://rm.coe.int/16808e46de>.

³⁷ Einschließlich Produktionsanreize, sofern von Filmförderstellen verwaltet.

³⁸ [Suche nach Wettbewerbsfällen](#).

³⁹ Kanzler M., *Fiction film financing in Europe: A sample analysis of films released in 2022*, European Audiovisual Observatory, Strasbourg, 2025.

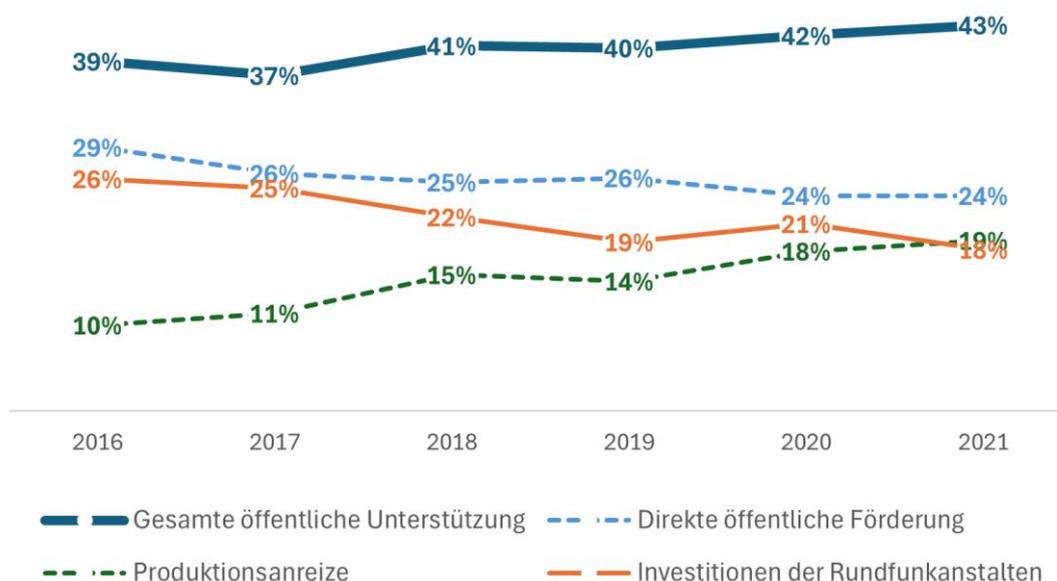


ausgewählten Ländern zusammenhängen können, trugen 18 % zum Gesamtfinanzierungsvolumen bei, wobei der Löwenanteil auf öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter entfiel.

1.5.3. Zunehmende Bedeutung von Anreizsystemen

Wie in Abbildung 2 dargestellt, stieg der Anteil der Produktionsanreize an der Finanzierung europäischer Spielfilme von 10 % im Jahr 2016 auf 19 % im Jahr 2021, während der Anteil der direkten öffentlichen Förderung von 29 % auf 24 % zurückging. Der kumulierte Anteil der öffentlichen Unterstützung stieg von 39 % auf 43 %, während der Anteil der Investitionen der Rundfunkveranstalter von 26 % auf 18 % sank.

Abbildung 2. Geschätzte Anteile an der Finanzierung europäischer Realspielfilme 2016 bis 2021



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Dieser Trend deckt sich mit den Erkenntnissen aus einer Stichprobenanalyse der Einnahmen und Aktivitätsausgaben nationaler Filmfonds im Zeitraum 2018 bis 2022.⁴⁰ Diese zeigt, dass die Höhe der direkten öffentlichen Förderung, mit denen die Schaffung von Werken unterstützt wird, stabil geblieben ist, während sich die Höhe der Anreize für

⁴⁰ <https://www.obs.coe.int/en/web/observatoire/industry/public-funding#>.



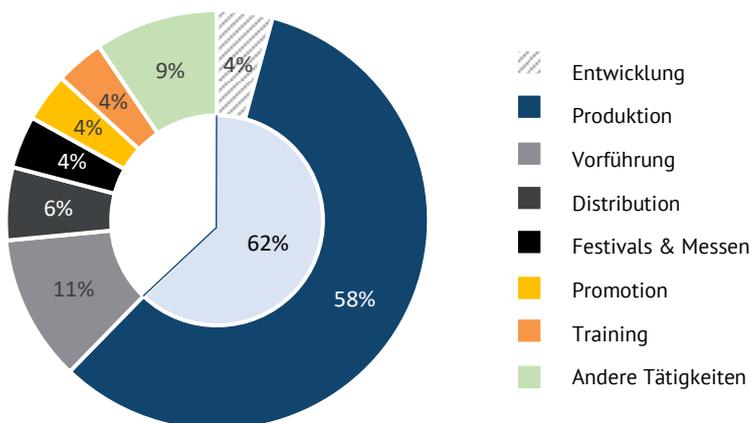
die Entwicklung und Produktion von Filmen und audiovisuellen Werken, die sich aus einer Stichprobe von acht der Fonds ergibt, in den fünf Jahren verdreifacht hat.

1.5.4. Löwenanteil der öffentlichen Unterstützung fließt in die Produktion

Dem ursprünglichen Hauptzweck der meisten Filmfonds entsprechend wird der größte Teil ihrer Fördermittel traditionell für die Unterstützung der Schaffung von Werken verwendet. Zwischen 2018 und 2022 flossen 62 % der direkten öffentlichen Förderausgaben nationaler Fonds in die Produktion (58 %) und Entwicklung (4 %) von Filmen und anderen audiovisuellen Werken. Bei den subnationalen Fonds, die im Allgemeinen ein engeres Mandat als nationale Fonds haben, war der Anteil der Unterstützung für die Schaffung von Werken noch wesentlich höher. Hier waren es 82 % der kumulativen Netto-Aktivitätsausgaben (73 % für Produktion, 8 % für Entwicklung).

Abbildung 3. Aufteilung der Netto-Aktivitätsausgaben – nationale Fonds 2018–2022

Schätzung anhand einer Stichprobe von 27 nationalen Fonds.



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Es liegen zwar keine Daten darüber vor, welche Aktivitäten von Anreizen und Investitionspflichten profitieren, doch ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit dieser Formen von öffentlicher Unterstützung ebenfalls der Produktion von Filmen und audiovisuellen Werken zugutekommt.



2. Rechtlicher Rahmen für staatliche Beihilfen zugunsten audiovisueller Produktionen im EWR

In diesem Kapitel wird der Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen im EWR vorgestellt und die Einstufung und Prüfung staatlicher Beihilfen für audiovisuelle Produktionen und Videospiele untersucht.

2.1. Prüfung der Vereinbarkeit der verschiedenen Szenarien für staatliche Beihilfen

Der Begriff der staatlichen Beihilfe ist im Wettbewerbsrecht von zentraler Bedeutung, weil er eine entscheidende Rolle für das Funktionieren des EWR-Marktes spielt. Die Regulierung staatlicher Beihilfen gewährleistet gleiche Bedingungen und einen fairen Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten und Unternehmen.

Bevor die Regeln für staatliche Beihilfen auf EU-Ebene vorgestellt werden, ist es wichtig, die verschiedenen Szenarien für die Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Binnenmarkt zu verstehen.

Die Europäische Kommission ist befugt zu prüfen, ob bestehende oder geplante Beihilfen den EU-Vorschriften entsprechen. Wenn ein Mitgliedstaat beabsichtigt, eine staatliche Beihilfe zu gewähren, muss er diese bei der Kommission anmelden, sofern die Beihilfe nicht in eine Kategorie fällt, die nach den EU-Vorschriften von der Anmeldepflicht freigestellt ist.

Zunächst wird geprüft, ob die öffentliche Unterstützung die Kriterien für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Sind die Kriterien nicht erfüllt, handelt es sich bei der Unterstützung nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne der AEUV. Sind sie jedoch erfüllt, muss das Land die Beihilfe bei der Europäischen Kommission vorlegen und anmelden (Artikel 108 Absatz 3 AEUV).

Die EWR-Staaten können Beihilfemaßnahmen nach Maßgabe des EWR-Abkommens durchführen, das den Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen festlegt (Artikel 61 bis 64 sowie 59 und 49). Die von Island, Liechtenstein und Norwegen gewährten staatlichen Beihilfen werden von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) kontrolliert.⁴¹

⁴¹ Die [EFTA-Überwachungsbehörde](#) (ESA) kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften des Europäischen Wirtschaftsraums in Island, Liechtenstein und Norwegen.



Unterhalb bestimmter Schwellen besteht keine Pflicht zur Anmeldung der Beihilfe bei der Europäischen Kommission. Das erste Szenario betrifft De-minimis-Beihilfen⁴², also Beihilfen, bei denen die Unterstützung pro Unternehmen EUR 300 000 in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigt. Das zweite Szenario betrifft Beihilfen für die Film- und audiovisuelle Industrie, die unter eine Gruppenfreistellung fallen, solange keine einzelne Beihilfemaßnahme EUR 55 Mio. (pro Regelung und Jahr) übersteigt (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe aa der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)).⁴³

Wenn die Beihilfemaßnahme diese Schwellen überschreitet, müssen die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission unterrichten (Artikel 108 Absatz 3 AEUV), die anhand von branchenspezifischen Leitlinien (Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV und Kinomitteilung) die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt prüft.⁴⁴

Sobald die Kommission eine Anmeldung erhält, prüft sie die Maßnahme im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt.⁴⁵ Die Kommission genehmigt dann entweder die Beihilfemaßnahme, genehmigt sie mit Auflagen oder lehnt sie ab, wenn sie als mit dem Binnenmarkt unvereinbar angesehen wird. Stellt die Kommission fest, dass eine neue Beihilfemaßnahme nicht nur mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, sondern auch gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV verstößt („rechtswidrige Beihilfe“), kann die Kommission den Mitgliedstaat auffordern, die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern.

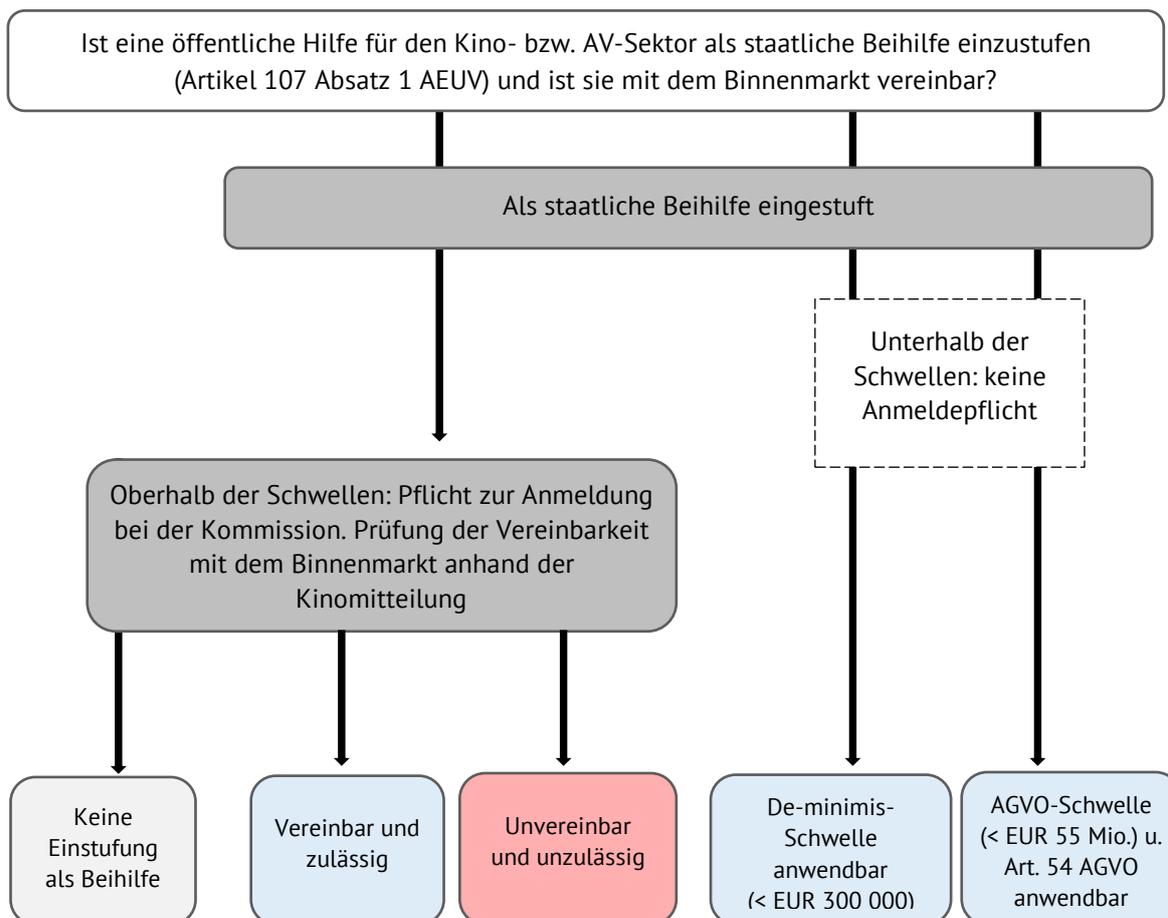
⁴² [Verordnung \(EU\) 2023/2831](#) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen.

⁴³ [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (konsolidierte Fassung).

⁴⁴ [Mitteilung](#) der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke vom 15. November 2013.

⁴⁵ Die Entscheidungen der Europäischen Kommission gliedern sich in 1) die Einstufung als „staatliche Beihilfe“ und 2) die Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt.

Abbildung 4. Vereinbarkeitsprüfung staatlicher Beihilfen



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

2.2. Einstufung als Beihilfe und Freistellungen

Beihilfemaßnahmen für audiovisuelle Produktionen müssen vier Kriterien erfüllen, um unter den Begriff der staatlichen Beihilfe zu fallen. Wird die Maßnahme als Beihilfe eingestuft, ist sie bei der Europäischen Kommission anzumelden, sofern sie nicht unter den Freistellungsschwellen bleibt (de minimis oder AGVO).



2.2.1. Einstufung und Art staatlicher Beihilfen für audiovisuelle Produktionen⁴⁶

2.2.1.1. Einstufung der Maßnahme als staatliche Beihilfe

Einem Mitgliedstaat steht es frei, eine Beihilfemaßnahme für audiovisuelle Produktionen durchzuführen, ohne sie bei der Europäischen Kommission anzumelden, sofern die Beihilfe unter der De-minimis- oder der AGVO-Schwelle liegt.

Artikel 107 Absatz 1 AEUV untersagt die Begünstigung ausgewählter Unternehmen (oder Gruppen von Unternehmen) durch staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen oder zu verfälschen drohen.

Bevor die Europäische Kommission die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt prüft, stellt sie zunächst fest, ob die angemeldete Maßnahme überhaupt eine staatliche Beihilfe darstellt. Um als staatliche Beihilfe eingestuft zu werden, müssen die Maßnahmen die folgenden Kriterien erfüllen:⁴⁷

- Es handelt sich um einen Eingriff des Staates oder aus staatlichen Mitteln. Der Eingriff hat seinen Ursprung in nationalen/regionalen Rechtsvorschriften oder zum Beispiel in einem Regierungserlass.
- Der Eingriff verschafft dem Begünstigten einen selektiven Vorteil gegenüber den Wettbewerbern auf dem Referenzmarkt,
- Verfälschung des Wettbewerbs
- Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

Der folgende Fall veranschaulicht die Einstufung von staatlichen Beihilfen für audiovisuelle Produktionen im Rahmen des regulären Verfahrens der Europäischen Kommission.⁴⁸

Fallstudie: SA.37479 Fonds FWB-RTBF pour les séries belges

Die Französische Gemeinschaft Belgiens (FWB) und Radio-télévision belge de la Communauté française (RTBF) richten einen FWB-RTBF-Fonds für belgische Serien ein. Der Fonds wird nach der Annahme des RTBF-Verwaltungsvertrags für den Zeitraum 2013–2017 eingerichtet. Sowohl die FWB als auch RTBF werden sich finanziell an der Finanzierung des Fonds beteiligen. Der Fonds finanziert das Schreiben, die Entwicklung und die Produktion von Serien.

Staatlicher Eingriff: Der Fonds wurde durch den Verwaltungsvertrag zwischen FWB und RTBF gegründet, und die Finanzierung erfolgt durch direkte Mittel der Französischen Gemeinschaft Belgiens und ihres öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters.

⁴⁶ Basierend auf dem [Überblick über die Entscheidungen der Europäischen Kommission](#) über staatliche Beihilfen für audiovisuelle Unternehmen vom 16. September 2024 und zusätzlichen Desktop-Recherchen.

⁴⁷ [State Aid Overview](#), Website der Europäischen Kommission.

⁴⁸ European Commission, [SA.28599](#), Commission Decision on the state Aid implemented by Spain for the deployment of digital terrestrial television in remote and less urbanised areas (outside Castilla-La Mancha), 10 June 2021, C(2021) 4048 final.



Vorteil für ausgewählte Begünstigte: Nur ausgewählte Projekte können aus dem Fonds gefördert werden. Der Fonds wird Unterstützung leisten und den Begünstigten einen Vorteil gegenüber anderen verschaffen. Dies bedeutet, dass die Begünstigten ihre Position gegenüber ihren Wettbewerbern stärken können.

Verfälschung des Wettbewerbs: Da die Beihilfe selektiv ist, erhalten die Begünstigten einen Vorteil, den ihre Wettbewerber nicht haben. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Maßnahme den Wettbewerb verfälschen wird.

Beeinträchtigung des Handels: Serien können in andere Mitgliedstaaten gelangen, sodass diese de facto von der Maßnahme betroffen sind.

Nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die beabsichtigte Einführung von Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden. Die Europäische Kommission prüft im Anschluss an diese Anmeldung zunächst, ob es sich um eine „Beihilfe“ im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, und dann die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt. Erst nach der Prüfung durch die Kommission kann der Mitgliedstaat die Beihilfe durchführen. Die Kommission kann folgende Entscheidungen treffen:

- Die Maßnahme kann durchgeführt werden, weil es sich (auf Basis der vier oben genannten Kriterien) nicht um eine Beihilfe im Sinne der EU-Vorschriften handelt.
- Es handelt sich um eine Beihilfe im Sinne der EU-Vorschriften, die mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, weil die positiven Auswirkungen der Maßnahme die negativen überwiegen,
- Es handelt sich um eine Beihilfe im Sinne der EU-Vorschriften, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, weil die negativen Auswirkungen die positiven überwiegen.

Außer bei Beihilfen für audiovisuelle Produktionen, die unter die De-minimis- oder die AGVO-Schwelle fallen, meldet ein Mitgliedstaat seine Beihilfemaßnahme bei der Europäischen Kommission an und muss die Genehmigung der Kommission für die Durchführung der geplanten Maßnahme abwarten (Durchführungsverbot) (Artikel 108 Absatz 3 AEUV und Artikel 3 der Verfahrensverordnung für staatliche Beihilfen).⁴⁹

! Eine Beihilfe ist rechtswidrig, wenn sie als staatliche Beihilfe einzustufen ist, nicht freigestellt werden konnte und nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet wurde.⁵⁰ Führt ein Mitgliedstaat seine Maßnahme vor der Prüfung durch die Kommission durch (z. B. vor der Anmeldung), so wird ihn die Kommission auffordern, die Beihilfe vom

⁴⁹ „Verfahrensverordnung für staatliche Beihilfen“, [Verordnung \(EU\) 2015/1589](#) des Rates vom 13. Juli 2015 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 13. Juli 2015.

⁵⁰ Artikel 1 Buchstabe f, Verfahrensverordnung für staatliche Beihilfen: „[Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck] ‚rechtswidrige Beihilfen‘ neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV eingeführt werden.“



Begünstigten zurückzufordern (Rückforderungsentscheidung), wenn die Prüfung ergibt, dass die Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist.⁵¹

2.2.2. Meldeschwellen und Freistellungen

Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV bei der Europäischen Kommission anzumelden (Artikel 108 Absatz 3 AEUV), doch bestimmte Gruppen von Beihilfen sind von dieser Verpflichtung freigestellt:

- De-minimis-Beihilfen,
- Beihilfen, die unter eine Gruppenfreistellung fallen (auf Basis von Artikel 107 Absatz 2 oder 3 AEUV).

2.2.2.1. De-minimis-Beihilfen

Nach Artikel 3 der De-minimis-Verordnung gelten Beihilfen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren einen Gesamtbetrag von EUR 300 000 für ein einziges Unternehmen nicht überschreiten, nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1. Daher sind solche Beihilfen von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 freigestellt.⁵²

Vor dieser Regelung war die De-minimis-Schwelle auf EUR 200 000 festgesetzt. Die Anhebung auf EUR 300 000 erfolgte im Jahr 2023 nach einer Revision der De-minimis-Verordnung. Die neue Schwelle von EUR 300 000 gilt seit der Revision und trat am 1. Januar 2024 in Kraft.⁵³

Frankreich hat unterdessen den „Autorenplan“ eingeführt. Dieser veranschaulicht eine staatliche Beihilfe aus dem Jahr 2023, die unter die De-minimis-Regelung fällt.⁵⁴ Zur Förderung der Bedingungen für die Schaffung neuer filmischer und audiovisueller Werke können Autoren selektive Finanzhilfen erhalten (Artikel 441-441-6 des CNC-Gesetzes).

2.2.2.2. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Bestimmte Arten von audiovisuellen Beihilfen können mit dem Binnenmarkt vereinbar sein. Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV lässt bestimmte Arten von Beihilfen zu:

⁵¹ [Mitteilung der Kommission](#) – Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen, 23. Juli 2019, und [Verordnung \(EU\) 2015/1589](#) des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text).

⁵² [Verordnung \(EU\) 2023/2831](#) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen.

⁵³ [Europäische Kommission](#), „Kommission erlässt neue Vorschriften für geringfügige staatliche Beihilfen im Allgemeinen und für geringfügige Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“, Pressemitteilung, IP/23/6567, 13. Dezember 2023.

⁵⁴ [Französische Liste nationaler Beihilferegulungen im Jahr 2023](#), die der europäischen De-minimis-Regelung unterliegen, Ziff. 66.



(3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden: d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Diese Freistellung ist in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Kommission für staatliche Beihilfen geregelt. Sie betrifft Beihilfen, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt als geringer angesehen wird, einschließlich der Unterstützung des audiovisuellen Sektors. Artikel 3 AGVO erklärt bestimmte Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen für mit dem Binnenmarkt vereinbar, sofern sie sowohl die allgemeinen Bedingungen als auch die branchenspezifischen Kriterien erfüllen, die in der AGVO festgelegt sind.⁵⁵

Die AGVO erlaubt es den Mitgliedstaaten daher, Beihilfemaßnahmen ohne vorherige Anmeldung bei der Europäischen Kommission durchzuführen. Seit der Modernisierung des Beihilferechts im Jahr 2014 (zu der auch die Revision der AGVO gehörte)⁵⁶ sind die Länder selbst dafür verantwortlich, die Vereinbarkeit ihrer Beihilfemaßnahmen mit der AGVO zu prüfen, sodass keine Genehmigung der Kommission mehr erforderlich ist.⁵⁷ Die Mitgliedstaaten müssen ihre Beihilfemaßnahmen vor der Umsetzung einer Ex-ante-Kontrolle unterziehen, um die Einhaltung der AGVO zu gewährleisten.

Die AGVO wurde kürzlich überarbeitet, um die grüne und digitale Transformation zu fördern, insbesondere im Hinblick auf Freistellungen für Beihilfen im Energie- und Umweltbereich.⁵⁸ Artikel 9 Absatz 1 AGVO wurde ebenfalls überarbeitet und sorgt nun für mehr Transparenz in Bezug auf die Beihilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten: Jede Einzelbeihilfe von über EUR 100 000 muss in einem Transparenzregister öffentlich bekannt gegeben werden.⁵⁹

⁵⁵ [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (konsolidierte Fassung).

⁵⁶ [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.

⁵⁷ [Europäische Kommission](#), „Staatliche Beihilfen: Kommission stellt mehr Beihilfen von der Anmeldepflicht frei“, Pressemitteilung vom 21. Mai 2014.

⁵⁸ [Verordnung \(EU\) 2023/1315](#) der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

⁵⁹ [Verordnung \(EU\) 2023/1315](#) der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.



Aufgrund der AGVO können die EWR-Staaten Beihilfemaßnahmen durchführen, indem sie der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA)⁶⁰ über den speziell für Island, Norwegen und Liechtenstein erstellten AGVO-Auskunftsbogen Informationen übermitteln.⁶¹



Welche allgemeinen Bedingungen und welche spezifischen Bedingungen für den audiovisuellen Bereich muss eine Beihilfemaßnahme erfüllen, damit sie ohne vorherige Anmeldung durchgeführt werden kann?

Eine der wichtigsten allgemeinen Bedingungen, die eine Beihilfemaßnahme erfüllen muss, damit sie unter die Freistellung gemäß AGVO fällt, ist, dass sie eine bestimmte Schwelle nicht überschreiten darf (Artikel 4 AGVO).

Beihilferegulungen für audiovisuelle Werke, die EUR 55 Mio. pro Jahr überschreiten, können nicht von der AGVO profitieren (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe aa)).

Die Kommission hat festgelegt, welche spezifischen Bedingungen für den audiovisuellen Bereich die Beihilfen erfüllen müssen, damit eine Freistellung nach Artikel 54 AGVO in Frage kommt:

- Sie fallen nicht unter die Ausschluss- und Beschränkungsszenarien.
- Sie entsprechen Beihilfen, die gemäß AGVO in Betracht kommen (Art der Aktivität und Form der Unterstützung).
- Sie erfüllen die Anforderung, dass ein kulturelles Produkt gefördert werden muss.
- Sie erfüllen die Anforderung in Bezug auf die beihilfefähigen Kosten.
- Sie erfüllen die Anforderung in Bezug auf die Beihilfeintensität.
- Sie erfüllen im Fall einer Verpflichtung zur Territorialisierung der Ausgaben noch weitere Anforderungen.

Ausschluss- und Beschränkungsszenarien

Erstens dürfen die Mitgliedstaaten Beihilfen nicht für bestimmte Produktionstätigkeiten oder einzelne Teile der Wertschöpfungskette der Produktion ausweisen. Auch Beihilfen für Filmstudioinfrastrukturen kommen nicht in Frage. Überdies dürfen Beihilfen nicht ausschließlich Inländern oder im Inland niedergelassenen Unternehmen gewährt werden.

In Frage kommende Beihilfearten

Die Mitgliedstaaten können Beihilfen für das gesamte audiovisuelle Ökosystem bereitstellen (Drehbucherstellung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Promotion). Dabei kann es sich um Produktionsbeihilfen, Beihilfen für die Vorbereitung der Produktion oder Vertriebsbeihilfen handeln.

Anforderung der Förderung eines kulturellen Produkts

⁶⁰ Die [EFTA-Überwachungsbehörde](#) (ESA) kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften des Europäischen Wirtschaftsraums in Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁶¹ [Template](#), Information communicated by the EFTA States regarding State aid granted under the Act referred to in point 1j of Annex XV of the EEA Agreement (Commission Regulation (EU) No 651/2014 declaring certain categories of aid compatible with the internal market in application of Articles 107 and 108 of the Treaty).



Eine wichtige Anforderung ist, dass mit der Beihilfe ein kulturelles Projekt gefördert werden muss. Die Mitgliedstaaten müssen Verfahren festlegen, um zu überprüfen, ob das Projekt, für das die Beihilfe bestimmt ist, nach ihren eigenen nationalen Kriterien kulturell ist. Eine solche Überprüfung kann durch die Auswahl einer Expertenjury oder durch Abgleich des Projekts mit einer vorgegebenen Liste kultureller Kriterien erfolgen.

Beihilfefähige Kosten

In Artikel 54 AGVO sind die beihilfefähigen Kosten für jede Kategorie audiovisueller Beihilfen festgelegt. Produktionsbeihilfen betreffen die gesamten Kosten der Produktion, einschließlich der Verbesserung der Barrierefreiheit. Beihilfen für die Vorbereitung der Produktion: betreffen die Kosten der Drehbucheinstellung und der Entwicklung. Vertriebsbeihilfen betreffen die Kosten des Vertriebs und der Promotion.

Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität für die Produktion audiovisueller Werke darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten (Artikel 54 Absatz 6 AGVO).⁶² Die Beihilfeintensität von Beihilfen für die Vorbereitung der Produktion darf 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.⁶³ Die Beihilfeintensität von Vertriebsbeihilfen entspricht der Beihilfeintensität von Produktionsbeihilfen (Artikel 54 Absatz 8 AGVO).

Zusätzliche Anforderungen: Verpflichtungen zur Territorialisierung der Ausgaben

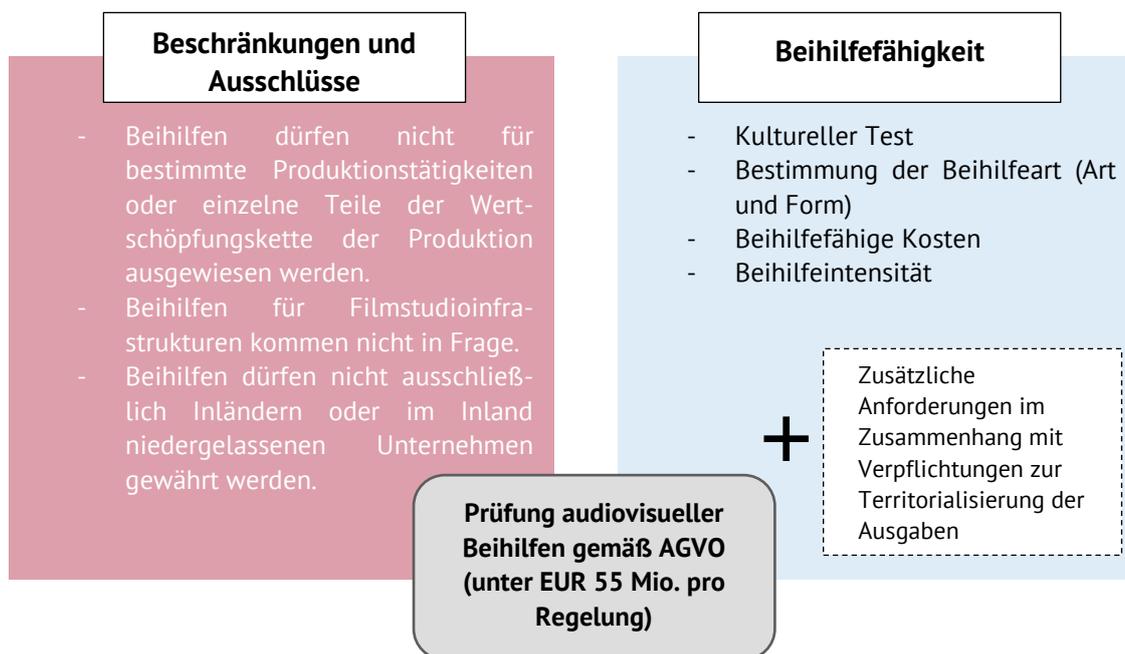
Möchte ein Mitgliedstaat die von ihm gewährten Beihilfen mit Verpflichtungen zur Territorialisierung der Ausgaben verknüpfen, so dürfen die Ausgaben, die solchen Verpflichtungen unterliegen, in keinem Fall über 80 % des gesamten Produktionsbudgets liegen, wobei der Prozentsatz der Produktionstätigkeiten, der in dem betreffenden Gebiet erfolgen muss, höchstens 50 % des gesamten Produktionsbudgets betragen darf. Bei den Verpflichtungen zur Territorialisierung der Ausgaben können die Mitgliedstaaten zwischen zwei Ansätzen wählen: Sie können zum einen vorsehen, dass bis zu 160 % der Beihilfe im eigenen Gebiet ausgegeben werden müssen, oder zum anderen, dass die Höhe der Beihilfe als prozentualer Anteil an den Produktionsausgaben im eigenen Gebiet berechnet wird (wie z. B. bei Steueranreizen).

⁶² Erhöht werden kann die Beihilfeintensität auf 60 % der beihilfefähigen Kosten in Fällen grenzübergreifender Produktionen, die von mehr als einem Mitgliedstaat finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind, und auf 100 % der beihilfefähigen Kosten in Fällen schwieriger audiovisueller Werke und Koproduktionen, an denen Länder auf der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind.

⁶³ Wird das Drehbuch oder Vorhaben verfilmt beziehungsweise realisiert, so werden die Kosten für die Vorbereitung der Produktion in das Gesamtbudget aufgenommen und bei der Berechnung der Beihilfeintensität für das betreffende audiovisuelle Werk berücksichtigt.



Abbildung 5. Prüfung audiovisueller Beihilfen gemäß AGVO



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

! Wenn ein Mitgliedstaat selbst prüft, ob sein Mechanismus unter den Anwendungsbereich der Freistellung für audiovisuelle Beihilfen (Artikel 54 AGVO) fällt, kann die Europäische Kommission die Beihilfe später dennoch für rechtswidrig erklären, wenn die spezifischen Bedingungen der AGVO nicht erfüllt sind. Die Europäische Kommission kann einen Beschluss erlassen, wonach alle oder einige der künftigen Beihilfemaßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats, die ansonsten die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen würden, bei der Kommission angemeldet werden müssen (Artikel 10 AGVO). Nach einem solchen Beschluss muss der Mitgliedstaat seine Maßnahme(n) der Kommission vorlegen, die dann die Vereinbarkeit der Beihilfe(n) mit dem Binnenmarkt prüft.



In der Praxis

Wenn ein Mitgliedstaat Beihilfen für audiovisuelle Produktionen plant, muss er diese unter folgenden Bedingungen nicht bei der Europäischen Kommission anmelden:

- Der Betrag übersteigt EUR 55 Mio. pro Jahr (und Regelung) nicht.
- Es gelten keine Ausschlüsse/Beschränkungen.
- Die Beihilfe kommt der Drehbucherstellung, Entwicklung, Produktion, dem Vertrieb oder der Promotion zugute und erfolgt in Form einer Produktionsbeihilfe, Beihilfe für die Vorbereitung der Produktion oder Vertriebsbeihilfe.
- Die Beihilfe erfüllt die Anforderung, dass ein kulturelles Produkt gefördert wird.
- Die Beihilfe betrifft beihilfefähige Kosten.
- Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten (mit Abweichungen, wenn die Beihilfe z. B. eine grenzübergreifende Produktion oder die Vorbereitung einer Produktion betrifft).
- Im Fall der Anwendbarkeit einer Verpflichtung zur Territorialisierung der Ausgaben muss die Beihilfe noch weitere Anforderungen erfüllen.

2.3. Prüfung audiovisueller Beihilfen im Rahmen der Kinomitteilung

Nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die beabsichtigte Einführung von Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden. Die Europäische Kommission prüft im Anschluss an diese Anmeldung zunächst, ob es sich um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, und dann die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt.

Wenn die staatliche Beihilfe für audiovisuelle Produktionen die Schwelle der Gruppenfreistellung für Beihilfemaßnahmen für audiovisuelle Werke (EUR 55 Mio. pro Regelung und Jahr) oder die De-minimis-Schwelle (EUR 300 000 innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren für ein einziges Unternehmen) überschreitet, muss der Mitgliedstaat sie bei der Europäischen Kommission anmelden und die Prüfung der Kommission abwarten, bevor er die Maßnahme durchführt (Artikel 108 Absatz 3 AEUV). Anschließend prüft die Kommission anhand der Kriterien der Kinomitteilung die Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ESA hat 2014 Leitlinien für Filme und audiovisuelle Werke angenommen, die der Kinomitteilung der Europäischen Kommission



entsprechen. Die Leitlinien sind für die EFTA-Mitgliedstaaten verbindlich.⁶⁴ Die Europäische Kommission führt eine zweistufige Prüfung durch:

- allgemeine Rechtmäßigkeit der Beihilfe
- spezifische Prüfung

Allgemeine Rechtmäßigkeit der Beihilfe:

In der ersten Phase der Prüfung stellt die Kommission sicher, dass die Beihilfe keine Klauseln enthält, die gegen die Grundsätze der AEUV verstoßen (freier Waren- und Personenverkehr, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr). Zudem stellt die Kommission sicher, dass die Beihilfe nicht ausschließlich für Inländer oder inländische Unternehmen bestimmt ist.

Spezifische Prüfung der Beihilfe:

In dieser zweiten Phase nimmt die Kommission eine detaillierte Prüfung der geplanten Beihilfe vor. Diese Prüfung stützt sich auf die Kriterien in Artikel 54 AGVO, die im vorangegangenen Abschnitt dieses Berichts erläutert wurden. Darüber hinaus wendet die Kommission weitere Kriterien an, die in der Kinomitteilung erläutert werden:⁶⁵

- [AGVO, Artikel 54, und Kinomitteilung, Abschnitt 5] Beihilfefähig: Drehbuchgestaltung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Promotion. Die Beihilfe darf sich nicht auf bestimmte Produktionstätigkeiten oder Segmente der Wertschöpfungskette konzentrieren.
- [AGVO, Artikel 54, und Kinomitteilung, Abschnitt 5] Erfüllung der Anforderung, dass ein kulturelles Produkt gefördert wird: Die Kommission prüft, ob der Mitgliedstaat einen starken auf kulturellen Kriterien basierenden Auswahlmechanismus oder ein umfassendes kulturelles Profil eingerichtet hat. Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass der Inhalt der Produktion, für die die Beihilfe gewährt wird, nach seinen eigenen nationalen Kriterien kulturell ist. Auch sprachliche Vielfalt kann bei dieser Prüfung eine Rolle spielen.
- [AGVO, Artikel 54, und Kinomitteilung, Abschnitt 5] Beihilfeintensität: Die Beihilfeintensität ist grundsätzlich auf 50 % des gesamten Produktionsbudgets zu beschränken. Auch hier kann die Intensität bei Koproduktionen, an denen mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, auf 60 % steigen.
- [Kinomitteilung, Abschnitt 5 – Zusätzliches Kriterium] Transparenz ist im Prüfungsprozess ebenfalls ein wichtiges Prinzip. Die Kommission verlangt die Veröffentlichung von Informationen über Beihilfen auf einer einzigen Website, die

⁶⁴ ESA 2014 Film and Audiovisual Guidelines, 26 March 2014.

⁶⁵ Zusätzlich zu diesen fünf Kriterien gibt es spezifische Kriterien für bestimmte Szenarien (Zitat aus der Kinomitteilung, Randnummer 52):

„52. (3) Im Hinblick auf Drehbuchgestaltung und Entwicklung besteht grundsätzlich keine Beihilfehöchstgrenze. Wird das Drehbuch oder Filmvorhaben jedoch verfilmt bzw. realisiert, so werden die Kosten der Drehbuchgestaltung und Entwicklung nachträglich in das Produktionsbudget aufgenommen und bei der Festsetzung der Beihilfehöchstintensität für das betreffende audiovisuelle Werk im Einklang mit Unterabsatz 2 berücksichtigt.

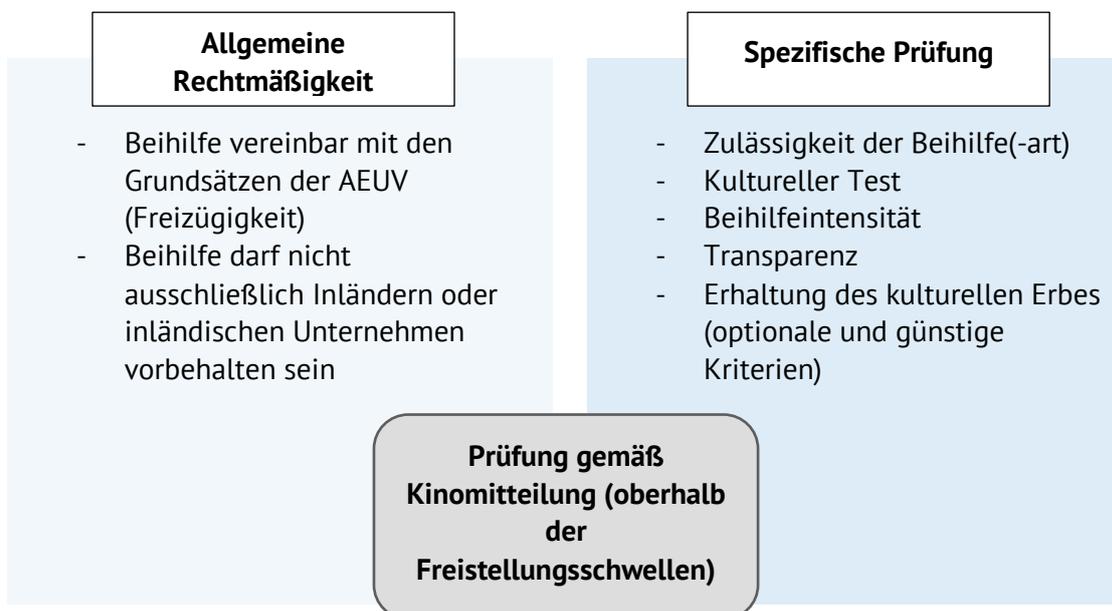
(4) Die Vertriebs- und Promotionskosten für audiovisuelle Werke, die für eine Produktionsförderung in Betracht kommen, sind in derselben Höhe förderfähig wie die Produktion es war oder hätte sein können.“



unter Umständen Informationen von mehreren anderen Websites abrufen (Angaben zur Beihilfe mit Einzelheiten der Regelung, Angaben zu den Begünstigten, Merkmale des Vorhabens, Beihilfehöhe und Beihilfeintensität). Diese Angaben müssen der Öffentlichkeit mindestens zehn Jahre nach Erlass des Gewährungsbescheids zur Verfügung stehen.

- [Kinomitteilung, Abschnitt 5, optionale und günstige Kriterien] Die Kommission begrüßt Beihilfemechanismen, die die Erhaltung des kulturellen Erbes fördern, indem sie die Kanalisierung der geförderten audiovisuellen Inhalte in benannte Filmerbe-Institutionen im Einvernehmen mit den Rechteinhabern unterstützen.

Abbildung 6. Prüfung audiovisueller Beihilfen gemäß Kinomitteilung



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle



In der Praxis

Wenn ein Mitgliedstaat Beihilfen für audiovisuelle Produktionen plant, muss er die Europäische Kommission informieren, sofern die De-minimis-Regelung und die AGVO-Gruppenfreistellung für audiovisuelle Werke nicht anwendbar sind.

Die Kommission führt eine zweistufige Vereinbarkeitsprüfung anhand der Kinomitteilung durch:

- Allgemeine Rechtmäßigkeit der Beihilfe (die Beihilfe ist mit der Freizügigkeit vereinbar und nicht bestimmten Inländern oder inländischen Unternehmen in dem Mitgliedstaat vorbehalten, der die Beihilfe anmeldet).
- Die Beihilfe kommt der Drehbucherstellung, Entwicklung, Produktion, dem Vertrieb oder der Promotion zugute und erfolgt in Form einer Produktionsbeihilfe, Beihilfe für die Vorbereitung der Produktion oder Vertriebsbeihilfe).
- Die Beihilfe erfüllt die Anforderung, dass ein kulturelles Produkt gefördert wird.
- Die Beihilfeintensität beträgt nicht mehr als 50 % des Produktionsbudgets (mit Abweichungen, wenn die Beihilfe z. B. eine grenzübergreifende Produktion oder ein schwieriges audiovisuelles Werk betrifft).
- Der Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass die Einzelheiten der Beihilfe öffentlich bekannt gemacht werden.

2.4. Videospiele und die Kinomitteilung⁶⁶

In der Praxis können für Videospiele De-minimis-Beihilfen gewährt werden, sofern das Vorhaben, für das die Beihilfe bestimmt ist, die Schwelle von EUR 300 000 nicht überschreitet. Im Gegensatz zu audiovisuellen Produktionen kommen Videospiele nicht in den Genuss einer allgemeinen Gruppenfreistellung gemäß AGVO. Außerdem profitieren sie in der Regel nicht von der Vereinbarkeitsprüfung gemäß der Kinomitteilung, sofern es sich nicht um kulturelle oder erzieherische Produkte handelt.

Die Europäische Kommission hat zwar keine Leitlinien für die Anwendung von Artikel 107 AEUV auf Videospiele entwickelt, doch in der Kinomitteilung wird auf die Möglichkeit verwiesen, auf Einzelfallbasis Beihilfen für Videospiele zu gewähren (Randnummer 24). Die Kommission wendet die Kriterien der Kinomitteilung analog an, sofern das Videospiel einem kulturellen oder erzieherischen Zweck dient. Staatliche Beihilfen für Videospiele können von der Vereinbarkeitsprüfung gemäß der Kinomitteilung

⁶⁶ Cappello M. (Hrsg.), [„Rechtliche Herausforderungen und Marktdynamik in der Videospiegelbranche“](#), IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, November 2024.



profitieren, sofern die Beihilfe als Förderung der kulturellen und/oder erzieherischen Entwicklung eingestuft wird.

2.5. Beschwerdemechanismus

Außerhalb von Beihilfemechanismen, die in den Anwendungsbereich der De-minimis- oder Gruppenfreistellungen fallen, erfordert das Standardverfahren eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission und eine anschließende Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt.

Wird eine Beihilfemaßnahme nicht bei der Kommission angemeldet, kann diese von Amts wegen (Artikel 12 Absatz 1 der Verfahrensverordnung für staatliche Beihilfen),⁶⁷ oder auf die Beschwerde eines „Beteiligten“ hin (Artikel 24 der Verfahrensverordnung für staatliche Beihilfen) eine Untersuchung einleiten. Als Beteiligte gelten Mitgliedstaaten, Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, deren Interessen aufgrund der Gewährung einer Beihilfe beeinträchtigt sein können, insbesondere der Beihilfeempfänger, Wettbewerber und Berufsverbände (Artikel 1 Buchstabe h der Verfahrensverordnung für staatliche Beihilfen). Jeder Beteiligte kann zudem eine Beschwerde einlegen, um die Kommission über eine mutmaßliche missbräuchliche Anwendung von Beihilfen zu informieren.

Eine Produktionsfirma gilt in der Praxis als Beteiligter, der sich über eine mutmaßliche missbräuchliche Anwendung von Beihilfen beschweren könnte.

Die Kommission kann eine Untersuchung einleiten und die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt feststellen, wobei sie die Möglichkeit hat, mit einer Rückforderungsentscheidung die Begünstigten zu verpflichten, die erhaltene Beihilfe mit Zinsen gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 797/2004 zurückzuzahlen.⁶⁸

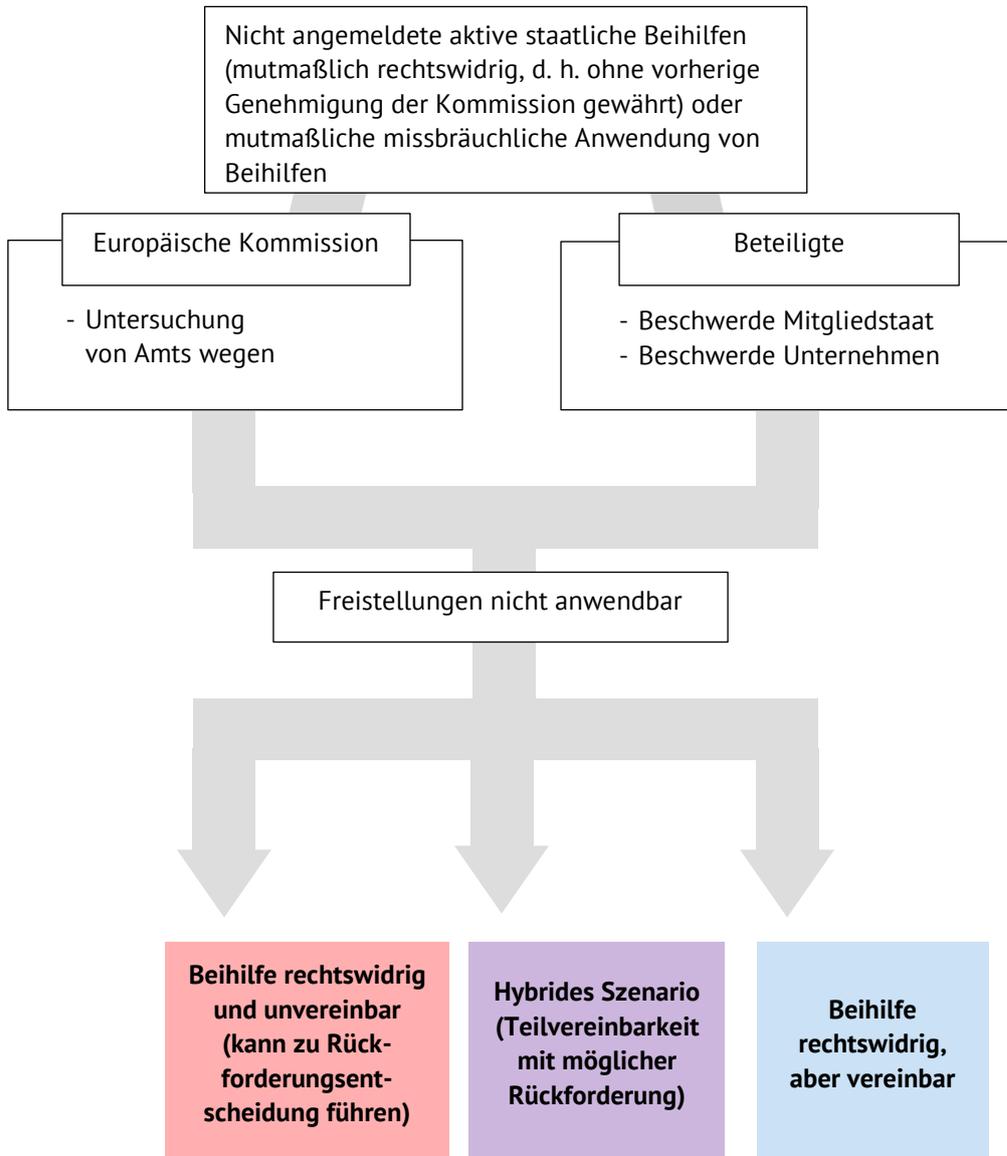
In der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU (GHEU) wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung eines Mitgliedstaats, eine von der Kommission als mit dem Binnenmarkt unvereinbar angesehene Beihilfe für nichtig zu erklären, darauf abzielt, die frühere Lage wiederherzustellen.⁶⁹ Dieses Ziel ist erreicht, wenn der Begünstigte die rechtswidrige Beihilfe zurückgezahlt hat, wodurch er den Vorteil, den er gegenüber seinen Wettbewerbern auf dem Binnenmarkt hatte, verliert und die frühere Lage wiederhergestellt wird. Die Rückforderungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Beihilfe dem Begünstigten zur Verfügung gestellt wird, und endet mit der tatsächlichen Rückzahlung.

⁶⁷ [Verordnung \(EU\) 2015/1589](#) des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text).

⁶⁸ [Verordnung \(EG\) Nr. 794/2004](#) der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

⁶⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1990, [C-142/87](#), Belgien / Kommission, Randnummer 66.

Abbildung 7. Ablauf des Beschwerdeverfahrens



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle



3. Angemeldete Beihilfen im Zeitraum 2020–2024 für audiovisuelle Produktionen und Videospiele im Rahmen der Kinomitteilung

Wie in Artikel 108 Absatz 3 AEUV vorgesehen, wurden bei der Europäischen Kommission zwischen 2020 und 2024 mehr als 30 Beihilferegulungen für audiovisuelle Produktionen und Videospiele angemeldet, die die De-minimis- oder die AGVO-Schwelle überschreiten. Im Jahr 2020 kam es zu einer Verschiebung der Unterstützung aufgrund der COVID-19-Pandemie, die zu mehr Beihilfemaßnahmen führte.

Dieses Kapitel befasst sich mit staatlichen Beihilfen für audiovisuelle Produktionen und Videospiele, entweder in Form von Zuschüssen von Filmfonds an Produzenten von Inhalten oder in Form fiskalischer Anreize mit dem Ziel, die Produktion von Filmen, audiovisuellen Werken und Videospielen anzuwerben.

Alle diese Beihilfen für audiovisuelle Produktionen und Videospiele wurden anhand der Bestimmungen der Kinomitteilung geprüft.

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Ziele dieser Beihilfemaßnahmen untersucht, die von den Mitgliedstaaten angegeben werden.⁷⁰ In diesem Kapitel wird auf erfolgreiche mit staatlichen Beihilfen geförderte Filme hingewiesen, die bei renommierten Filmfestivals Preise gewonnen haben.

In einem Anhang am Ende dieses Berichts sind die staatlichen Beihilfemaßnahmen für audiovisuelle Produktionen und Videospiele tabellarisch dargestellt.

3.1. Kürzlich angemeldete Beihilfen für audiovisuelle Produktionen und Videospiele im Rahmen der Kinomitteilung

Zwischen 2020 und 2024 wurden bei der Europäischen Kommission etwa 30 staatliche Beihilfemaßnahmen angemeldet, die deutliche Trends bei der Vergabe von Fördermitteln für audiovisuelle Produktionen und Videospiele erkennen lassen. Diese Trends zeigen sich in verschiedenen Phasen des Kreativprozesses wie auch bei den am häufigsten genutzten Beihilfearten. Der erste Unterabschnitt bietet einen quantitativen Überblick über die Beihilfen, während der zweite auf die zugrunde liegenden Ziele der Maßnahmen eingeht.

⁷⁰ Basierend auf dem [Überblick über die Entscheidungen der Europäischen Kommission](#) über staatliche Beihilfen für audiovisuelle Unternehmen vom 16. September 2024 und zusätzlichen Desktop-Recherchen.



3.1.1. Quantitative Analyse der in den letzten vier Jahren angemeldeten Beihilfen

Von 2020 bis 2024 meldeten elf europäische Länder bei der Europäischen Kommission Beihilfen für audiovisuelle Produktionen und Videospiele an, und die Europäische Kommission prüfte daraufhin deren Vereinbarkeit im Rahmen der Kinomitteilung. Diese Anmeldungen, die alle genehmigt wurden, kamen aus verschiedenen Mitgliedstaaten: Frankreich (12), Deutschland (6), Belgien (5), Italien (4), Spanien (2), Dänemark (1), Irland (1), Malta (1), Polen (1), Slowenien (1) und das Vereinigte Königreich (1).

Von den 30 Beihilfemaßnahmen waren 22 für audiovisuelle Produktionen bestimmt, 19 kamen filmischen und audiovisuellen Werken zugute und drei zielten darauf ab, ausländische Produktionen anzuwerben und die Schaffung von Inhalten zu unterstützen.

13 der 30 Beihilfemaßnahmen dienten der Förderung von Videospiele und wurden durch analoge Anwendung der Kinomitteilung genehmigt.

3.1.1.1. Beihilfen für audiovisuelle Produktionen

In den vergangenen vier Jahren stand im Mittelpunkt dieser Beihilfen die Produktion: 17 Anmeldungen betrafen diese Phase des Kreativprozesses. Malta etwa hat Direktzuschüsse für Produzenten eingeführt, die bestimmte Kriterien erfüllen, darunter die teilweise oder vollständige Produktion von Werken im Zusammenhang mit Animation, VFX und virtueller Produktion sowie Postproduktion in Malta.⁷¹ Und Deutschland hat den Deutschen Filmförderfonds wieder eingeführt, der Direktzuschüsse für qualifizierte Produktionen bietet (nach der erstmaligen Genehmigung im Jahr 2006).⁷²

Ein weiterer bemerkenswerter Trend in den letzten vier Jahren war die Ausweitung der Beihilfen auf mehrere Phasen des Kreativprozesses. Es wurden vier Beihilfemaßnahmen mit einem solchen weiten Einsatzbereich angemeldet, z. B. die Einführung einer Steuergutschrift für die Entwicklungs- wie auch die Produktionsphase in Italien.⁷³

Die von den Mitgliedstaaten eingesetzten Beihilfearten waren vielfältig, wobei Steuergutschriften (10) und direkte Zuschüsse (5) am häufigsten vorkamen. Andere Formen der Unterstützung, wie z. B. Steuervergünstigungen, Steuernachlässe und Investitionszuweisungen, wurden ebenfalls genutzt, wenn auch weniger häufig. Spanien beispielsweise bot für Produktionen filmischer und audiovisueller Werke Steuerabzüge für Produktionsfirmen an, die in Spanien körperschaftsteuerpflichtig sind.⁷⁴ Belgien hat eine

⁷¹ [SA.109768](#) – Malta, Financial Incentives for the Audiovisual Industry, 14.6.2024, C(2024) 3978 final.

⁷² [SA.110872](#) – Deutschland, Wiedereinführung des Deutschen Filmförderfonds, 13.2.2024, C(2024) 987 final.

⁷³ [SA.58890](#) & [SA.58991](#) – Italy, Internal tax credit for the production of cinematographic works, 25.11.2020, C(2020) 8241 final.

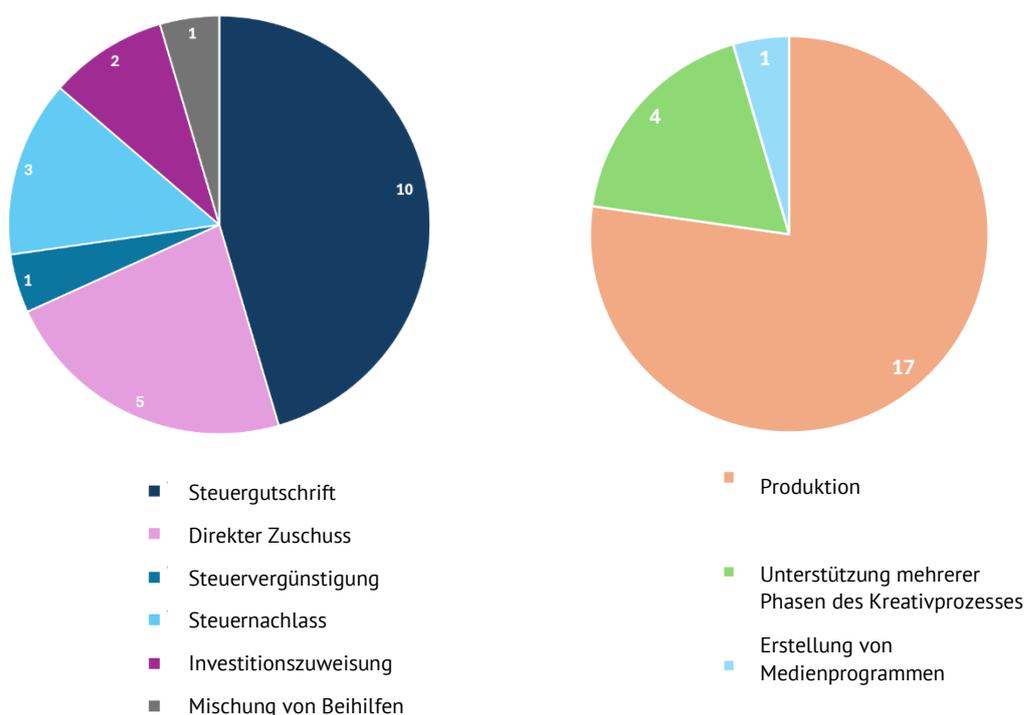
⁷⁴ [SA.105988](#) – Spain, Spanish tax deduction for cinematographic and audiovisual productions, 14.8.2023, C(2023) 5618 final.



Steuervergünstigung eingeführt, um Investitionen verschiedener Unternehmen in der Produktion zu fördern.⁷⁵

Slowenien verfolgte einen anderen Ansatz, bei dem die Anmeldung direkte Zuschüsse für Medienprogramme betrifft, die auf die Auswahl und Finanzierung verschiedener Projekte abzielen.⁷⁶

Abbildung 8. Von der Europäischen Kommission von 2020 bis 2024 im Rahmen der Kinomitteilung genehmigte Beihilfen für audiovisuelle Produktionen



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

3.1.1.2. Spezifische Beihilfen für Videospiele

Von den mehr als 30 Beihilfemaßnahmen, die die Europäische Kommission zwischen 2020 und 2024 genehmigt hat, dienen 13 zur Förderung der Videospielebranche.⁷⁷ Einige Länder stehen als Anmelder dieser Beihilfemaßnahmen hervor: Frankreich und Belgien haben

⁷⁵ [SA.59274](#) – Belgique, Prolongation du Régime d'aide Tax Shelter pour la production des œuvres audiovisuelle, C (2020) 8666 final.

⁷⁶ [SA.59284](#) – Slovenia, Co-financing of the creation of media programmes, 1.12.2020, C (2020) 8783 final.

⁷⁷ Weitere Informationen über die Videospielebranche finden sich in dem Bericht Cappello M. (Hrsg.), „[Rechtliche Herausforderungen und Marktdynamik in der Videospielebranche](#)“, IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, November 2024.



jeweils vier Regelungen angemeldet, gefolgt von Deutschland mit drei und Dänemark und Italien mit je einer.

Es ist bemerkenswert, dass die Europäische Kommission zwar keine Leitlinien für die Anwendung von Artikel 107 AEUV auf Videospiele entwickelt hat, in der Kinomitteilung (Randnummer 24) aber die Möglichkeit erwähnt wird, auf Einzelfallbasis Beihilfen für Videospiele zu gewähren. Die Kommission wendet die Kriterien der Kinomitteilung analog an, sofern das Videospiel einem kulturellen und/oder erzieherischen Zweck dient. Dieser Ansatz wurde bei 13 Beihilfen für Videospiele verfolgt, die zwischen 2020 und 2024 angemeldet wurden und in diesem Bericht erwähnt werden; ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt wurde gemäß der Kinomitteilung geprüft.

Ein gemeinsames Merkmal dieser Beihilfemaßnahmen ist, dass sie für die Förderung mehrerer Phasen des Kreativprozesses ausgelegt sind. Bei sieben der angemeldeten Beihilfemaßnahmen war dies der Fall, da diese Phasen bei der Entwicklung eines Videospieles miteinander verbunden sind. Direkte Zuschüsse waren mit sieben Fällen die häufigste Beihilfeart, dicht gefolgt von steuerlichen Anreizen, die sechsmal zum Einsatz kamen (aufgeteilt in Steuergutschriften, Steuervergünstigungen und rückzahlbare Vorschüsse).

So vergab etwa das französische Filminstitut (Centre national du cinéma et de l'image animée – CNC) dank der Einrichtung eines Fonds zur Förderung von Videospiele (Fonds d'aides aux jeux vidéos) direkte Zuschüsse zur Förderung der Entwicklung, Produktionsvorbereitung und Produktion von Videospiele.⁷⁸ Unterdessen bot Belgien Produzenten von Videospiele rückzahlbare Vorschüsse an. Hier erhielten die Begünstigten Mittel, die sie unter bestimmten Bedingungen an den Staat zurückzahlen müssen. Die Rückzahlung kann auf 25 % des Vorschusses begrenzt werden, wenn das Vorhaben nicht zur Vermarktung gelangt oder wenn es Bruttoeinnahmen von weniger als 25 % der Produktionskosten erzielt.⁷⁹

Die deutschen Beihilfemaßnahmen erfolgten in Form einer direkten Unterstützung für die Entwicklung von Prototypen und für Produktionen mit kulturellem Bezug zu Deutschland oder der EU (Randnummer 32 der Entscheidung). Festgestellt wird dieser Bezug durch den kulturellen Test, bei dem unter anderem berücksichtigt wird, ob die Hauptfiguren des Spiels einen Bezug zu Deutschland oder dem EWR haben oder eine Persönlichkeit der deutschen oder europäischen Geschichte oder eine fiktive Figur der deutschen oder europäischen Kulturgeschichte darstellen.⁸⁰

Das erzieherische Potenzial von Videospiele ist eine Begründung für staatliche Beihilfen, die besonders für die Prüfung der Beihilfen im Rahmen der Kinomitteilung relevant ist. Die Länder geben häufig an, dass die Beihilfe für Videospiele mit pädagogischem Wert bestimmt ist.

⁷⁸ Commission européenne, [SA.60845](#) – France, Fonds d'aides sélectives à la création de jeux vidéo, 29.4.2021, C (2021) 3019 final.

⁷⁹ Commission européenne, [SA.55046](#) – Belgique, Soutien aux jeux vidéo culturels, artistiques et éducatifs (Wallimage), 24.1.2020, C (2020) 494 final.

⁸⁰ European Commission, [SA.55186](#) – Germany, Federal Computer Games Support, 18.2.2020, C(2020) 880 final.

So förderte Dänemark beispielsweise dänische Videospiele als kulturtragendes Medium und zur Stärkung der kulturellen Qualitäten von Videospiele zum Spielen und Lernen (SA.109683).

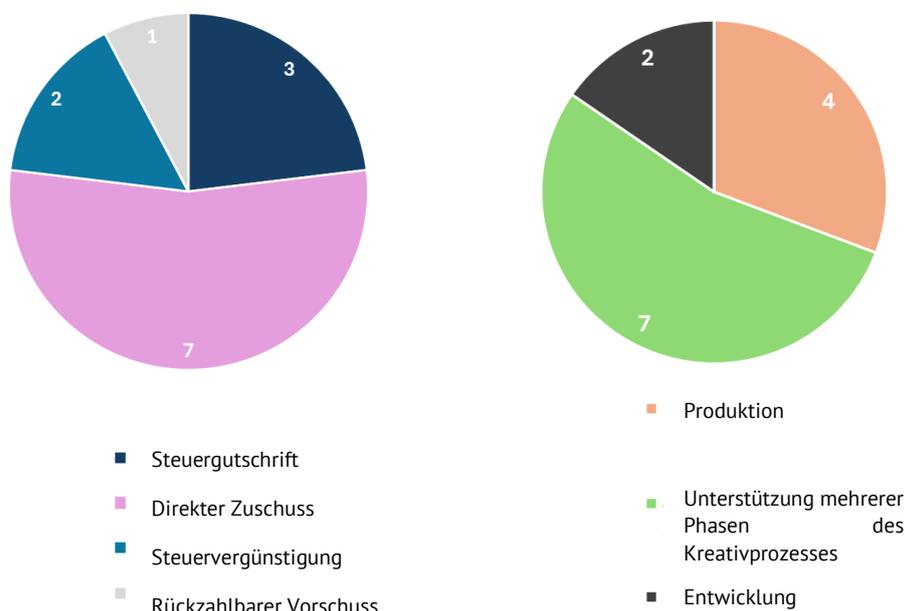
Deutschland hat einen direkten Zuschuss eingeführt, um die Entwicklung von Videospiele zu unterstützen, die von einigen Produzenten übersehen werden könnten, weil für die Studios der Anreiz größer sein könnte, globalen Inhalten den Vorzug vor charakteristischen europäischen Kulturelementen zu geben. Dies wird bei Videospiele mit kulturell bedeutsamem Inhalt deutlich, weil deren Markt kleiner ist als der von internationalen Mainstream-Titeln. Daher ist das wirtschaftliche Risiko für solche Produktionen hoch (SA.116220).

Neben dem erzieherischen Zweck wurden von den Mitgliedstaaten auch andere Begründungen angeführt.

Für innovative Inhalte beispielsweise hat Belgien eine Steuervergünstigung eingeführt, um die Entwicklung hochwertiger, innovativer und kreativer Videospiele zu fördern, mit spezifischen Prüfungskriterien für Innovation und Kreativität (SA.54817).

Die Flämische Gemeinschaft Belgiens hat zur Förderung der Videospielebranche einen Videospielefonds eingerichtet, der die unabhängige Videospielebranche in Flandern stärken soll (SA.101526).

Abbildung 9. Von der Europäischen Kommission von 2020 bis 2024 im Rahmen der Kinomitteilung genehmigte Beihilfen für Videospiele



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle



3.1.2. Beihilfeziele

In den vergangenen vier Jahren haben die Mitgliedstaaten verschiedene Begründungen für die Einführung von Beihilfemechanismen für audiovisuelle Produktionen angeführt. Mit diesen Begründungen sollte die in der Kinomitteilung geforderte Vereinbarkeit solcher Beihilfen mit dem Binnenmarkt demonstriert werden. Die wichtigsten Begründungen lassen sich in vier Hauptbereiche einteilen: Erhaltung und Förderung der Kultur, wirtschaftliche Unterstützung und Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors, Innovation und Kreativität sowie Entwicklung und Strukturierung der Branche. Diese Begründungen sind miteinander verknüpft und werden manchmal in Kombination verwendet.

Die zur Erreichung dieser Ziele eingesetzten spezifischen Beihilfemaßnahmen sind in den Tabellen im Anhang aufgeführt.

3.1.2.1. Erhaltung und Förderung der Kultur

Eine Begründung, die von den Mitgliedstaaten genannt wird, ist die Notwendigkeit, die nationale und europäische Kultur durch audiovisuelle Werke zu erhalten und zu fördern. Dabei geht es um die Förderung der Schaffung von kulturell bedeutsamen Inhalten, die ohne öffentliche Unterstützung möglicherweise nicht wirtschaftlich realisierbar wären. So begründete Malta seine Unterstützung für audiovisuelle Werke mit kulturellem Inhalt damit, dass es für diese Projekte schwierig sei, eine ausreichende kommerzielle Finanzierung zu erhalten (SA.109768). Andere Länder wie etwa Polen haben betont, wie wichtig es ist, kulturelle Landschaften im Inland und in ganz Europa zu stärken und so das kulturelle Erbe und die Traditionen und Werte des eigenen Landes und Europas zu fördern (SA.108170). Darüber hinaus fördern Länder manchmal die Verwendung von Landessprachen und regionalen Dialekten in audiovisuellen Inhalten. So verlangt Frankreich, dass Produktionen ganz oder teilweise auf Französisch oder in einer Regionalsprache gedreht werden (SA.63595).

3.1.2.2. Wirtschaftliche Unterstützung und Wettbewerbsfähigkeit

Die Mitgliedstaaten betonen den wirtschaftlichen Nutzen staatlicher Beihilfen für die Stärkung des audiovisuellen Sektors, auch in Kombination mit anderen Zielen. Dazu gehört auch die Unterstützung europäischer Unternehmen im Wettbewerb mit internationalen Akteuren. Dies zeigt sich in dem Ziel Polens, die audiovisuelle Industrie zu entwickeln und sie gegenüber kommerziellen Produktionen von außerhalb der Europäischen Union zu stärken (SA.108170). Die polnische Beihilfe umfasste ein Auswahlssystem für Werke, das insbesondere auf der Bedeutung für die polnische Kultur und die Stärkung der polnischen Tradition und der polnischen Muttersprache beruhte.

Darüber hinaus zielen einige Beihilfemaßnahmen darauf ab, wirtschaftlich gesunde und nachhaltige Ökosysteme für audiovisuelle Inhalte zu gewährleisten. Die französische Investitionszuweisungsbeihilfe (automatische Produktionsförderung) ist ein Mechanismus, bei dem die Produktion eines Filmwerks eine finanzielle Unterstützung generiert, die für



die Produktion nachfolgender Werke desselben Produzenten wiederverwendet werden kann.

Einige der Beihilfen zielten auf die Schwierigkeit ab, Investoren für kulturell bedeutsame Projekte anzuwerben, und förderten Investitionen von Unternehmen in Firmen, die Inhalte produzieren (SA.54817 für Videospiele in Belgien), oder versuchten, Unterstützung dafür zu generieren, dass von ausländischen Produktionsfirmen in Auftrag gegebene Inhalte im Inland produziert werden (z. B. Italien mit SA.62194, um ausländische Produktionsfirmen mit einer Steuergutschrift anzuwerben).

3.1.2.3. Innovation und Kreativität

Darüber hinaus setzen die Länder Beihilfemaßnahmen auch ein, um Innovation und Kreativität im audiovisuellen Sektor zu fördern.

Schließlich gibt es Beihilfen, die zwar die Produktion von Inhalten generell fördern, aber größere Anreize für die Einbindung digitaler Elemente bieten. So gewährte Frankreich beispielsweise eine höhere Steuergutschrift für filmische und audiovisuelle Inhalte, wenn mindestens 15 % der Aufnahmen digital überarbeitet wurden (z. B. zum Hinzufügen von Figuren, Landschaften oder Produkten) (SA.104464).

3.1.2.4. Förderung der audiovisuellen Industrie

Beihilfen dienen manchmal der Unterstützung von Fachleuten in der Branche. So hat Frankreich beispielsweise eine Steuergutschrift eingeführt, um ausländische Produktionsfirmen anzuwerben, wenn lokale Infrastrukturen und Mitarbeitende eingesetzt werden sollen und von neuem Wissen profitieren (SA.104464). Die Steuergutschrift sollte insbesondere internationale Produktionen anwerben, die Elemente mit Bezug zur Kultur, zum Erbe oder zum Gebiet der EU-Staaten zeigen, sowie lokale Infrastrukturen und Teams mobilisieren und sich an deren Modernisierung im Hinblick auf eine spätere Wiederverwendung beteiligen.

3.2. Ausgewählte Beispiele für staatliche Beihilfen im Filmbereich

Um die konkrete Anwendung staatlicher Beihilfen auf audiovisuelle Produktionen zu veranschaulichen, werden in diesem Abschnitt Beispiele für die Umsetzung verschiedener Beihilfemechanismen in reale Projekte gegeben. Im Abspann von Filmen wird zwar häufig auf die Unterstützung durch bestimmte Filmfonds hingewiesen, aber die genaue Art oder Höhe der Beihilfe wird nur selten offengelegt. Dieser Abschnitt überbrückt die Kluft zwischen den Rechtsvorschriften und ihren praktischen Auswirkungen und bietet einen Einblick in die verschiedenen Möglichkeiten für Filmschaffende, von diesen Mitteln zu profitieren.



3.2.1. Frankreich

In Frankreich unterliegt der Einsatz selektiver Beihilfen für programmfüllende Filme den Verordnungen über Finanzhilfen im Anhang zum CNC-Gesetz, insbesondere Artikel 211-97 ff. Für diese Beihilfemaßnahmen gilt eine Gruppenfreistellung gemäß AGVO, d. h. sie müssen nicht einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. In Artikel 211-97 heißt es:⁸¹

Die Gewährung selektiver finanzieller Beihilfen für die Produktion und Vorbereitung programmfüllender Kinofilme unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags, insbesondere den Bestimmungen in Kapitel I und Artikel 54 Abschnitt 11 über Beihilferegulungen für audiovisuelle Werke.

Dieser Rahmen entspricht der französischen Regelung des „Vorschusses auf Einnahmen vor der Realisierung“ (avance sur recettes avant realisation). Für eine Produktionsbeihilfe kommen programmfüllende Filme in Frage, die für die Erstaufführung im Kino bestimmt sind, wobei sich die Vergabe der Zuschüsse nach dem Thema, den Merkmalen, der Qualität und den Produktionsbedingungen der Werke richtet. In den Artikeln 211-98 bis 211-110 werden diese selektiven Beihilfemaßnahmen näher erläutert. Die Höhe der Beihilfe ist auf 50 % der Produktionskosten des Films begrenzt, kann aber bei Filmen, die aufgrund ihres geringen Budgets oder anderer Herausforderungen als „schwierig“ gelten, auf 60 % oder 70 % angehoben werden.⁸²

Von solchen Beihilfen haben beispielsweise die Filme „Anatomie d'une chute“ (Anatomie eines Falls) und „Emilia Perez“ profitiert.^{83 84}

In Frankreich ist der Einsatz internationaler Steuergutschriften für in Frankreich durchgeführte Aktivitäten zur Herstellung von filmischen oder audiovisuellen Werken von außerhalb Frankreichs ansässigen Produktionsfirmen in Artikel 220 quaterdecies des Steuergesetzes geregelt. In Artikel 220 quaterdecies (I) heißt es:⁸⁵

Körperschaftsteuerpflichtige Produktionsunternehmen für filmische und audiovisuelle Werke, die als exekutive Produktionsunternehmen fungieren, können eine Steuergutschrift für die in Abschnitt III genannten Produktionsausgaben erhalten, die auf die in Frankreich durchgeführten Aktivitäten zur Produktion filmischer oder audiovisueller Werke von außerhalb Frankreichs ansässigen Produktionsunternehmen entfallen.

⁸¹ [CNC-Gesetz](#).

⁸² Website des CNC, [Beschreibung](#) des Vorschusses auf Einnahmen vor der Realisierung.

⁸³ [CNC website](#), « Oscars 2024 : Anatomie d'une chute sacré meilleur scénario original », 11 March 2024.

⁸⁴ [CNC website](#), « Emilia Pérez triomphe aux Golden Globes 2025 », 6 January 2025.

⁸⁵ [Französisches Steuergesetz](#).



Der Beihilfemechanismus wurde von der Europäischen Kommission erstmals 2009 genehmigt und im Laufe der Jahre verlängert,⁸⁶ wobei die jüngste Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 2022 stammt.⁸⁷

Der Film „The Substance“ erhielt diese Beihilfe.⁸⁸

3.2.2. Spanien

Kapitel 3 des spanischen Kinogesetzes (ab Artikel 19) regelt die öffentliche Unterstützung für die audiovisuelle Industrie.⁸⁹ Mit Artikel 26 werden allgemeine Beihilfen für die Produktion von Spielfilmen auf Projektbasis eingeführt (ayudas generales para la producción de largometrajes sobre proyecto). Solche Beihilfen können zur Finanzierung der Produktionskosten von Spielfilmprojekten von Produktionsunternehmen anhand objektiver Kriterien gewährt werden, wobei unter anderem die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit des Projekts, die Verbreitung, die technische Leistungsfähigkeit des Begünstigten, die kulturelle Bedeutung für Spanien und Europa, der innovative Charakter des Projekts sowie die sozioökonomischen Auswirkungen der Investition in Spanien berücksichtigt werden.

Zur weiteren Konkretisierung seiner Beihilfeprogramme erließ Spanien die Verordnung zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für staatliche Beihilfen für die Produktion von Spiel- und Kurzfilmen und zur Regelung der Struktur des Verwaltungsregisters für Film- und audiovisuelle Unternehmen. Im Erwägungsteil dieser Verordnung heißt es:⁹⁰

Die Beihilfen, die Gegenstand dieser Rechtsgrundlagen sind, sind mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags vereinbar und gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags von der Anmeldepflicht freigestellt.

Die in dieser Verordnung dargelegten Beihilfemaßnahmen sind daher ebenfalls freigestellt. Die allgemeinen Beihilfen für die Produktion programmfüllender Filme auf Projektbasis sind in Abschnitt 3 der Verordnung (ab Artikel 14) aufgeführt. Diese Beihilfen dienen der Finanzierung der Produktionskosten solcher Projekte. Die vom Instituto de la Cinematografía y de las Artes Audiovisuales (ICAA) anerkannten Mindestkosten des Spielfilms müssen EUR 1 300 000 betragen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der

⁸⁶ Commission européenne, [SA.106/2009](#) – France, Crédit d’impôt pour les œuvres cinématographiques étrangères, 02.07.2009, C (2009)5084 final.

⁸⁷ Commission européenne, [SA.104464](#) – France, Crédit d’impôt pour les œuvres étrangères, 19.12.2022, C (2022) 9786 final.

⁸⁸ Website des CNC, « [The Substance](#) »: les coulisses du film de Coralie Fargeat, 29. Oktober 2024.

⁸⁹ [Kinogesetz](#) 55/2007, 28. Dezember 2007 (nur auf Spanisch).

⁹⁰ [Verordnung CUD/582/2020](#) vom 26. Juni 2020 zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für staatliche Beihilfen für die Produktion von Spiel- und Kurzfilmen und zur Regelung der Struktur des Verwaltungsregisters für Film- und audiovisuelle Unternehmen (nur auf Spanisch).



Nachweis erbracht werden, dass für das Projekt eine Finanzierung in Höhe von mindestens 35 % des voraussichtlichen Budgets gesichert ist.

Der jüngste Film von Pedro Almodóvar, „The room next door“ (La habitación de al lado / Das Zimmer nebenan), profitierte von dieser Beihilfe.⁹¹ Gemäß dem Beschluss des ICAA zur Gewährung allgemeiner Beihilfen für die Produktion von Spielfilmprojekten erhielt der Film eine Beihilfe in Höhe von EUR 900 000.⁹²

⁹¹ [Mitteilung des ICAA](#) zu „The room next door“ (La habitación de al lado / Das Zimmer nebenan).

⁹² [Beschluss](#) des ICAA zur Gewährung allgemeiner Beihilfen für die Produktion von Spielfilmprojekten, 14. Oktober 2024 (nur auf Spanisch).



4. Trends im Umgang mit neuen Herausforderungen bei staatlichen Beihilfen für audiovisuelle Werke

Die Regeln für staatliche Beihilfen basieren auf dem AEUV, was für Rechtssicherheit sorgt. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftsakteure, die oft ein gewisses Maß an Stabilität und Vorhersehbarkeit benötigen. Um angemessen auf veränderte Umstände reagieren zu können, kann aber auch ein gewisses Maß an Flexibilität wichtig sein.

In den letzten Jahren haben sich die Regularien für staatliche Beihilfen in Europa verändert, vor allem im Gefolge der COVID-19-Pandemie.

Gleichzeitig berücksichtigen einige Mitgliedstaaten in ihren nationalen Beihilferegulungen, insbesondere in Bezug auf die Produktion audiovisueller Werke, zunehmend neue gesellschaftliche Themen. Diese Themen, die von ökologischer Nachhaltigkeit über die digitale Transformation bis hin zu sozialer Inklusion reichen, haben die Konzeption und Vergabe staatlicher Beihilfen verändert. Mit welcher Intensität diese Überlegungen integriert werden, ist jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich und spiegelt die Prioritäten der jeweiligen Regierung und Gesellschaft wider.⁹³

4.1. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Senkung der CO₂-Emissionen wohl eines der dringlichsten Anliegen unserer Zeit. Auch im Zusammenhang mit der Produktion von audiovisuellen Werken, einschließlich Filmen, erlangt sie in verschiedenen Mitgliedstaaten eine immer höhere Priorität.⁹⁴ Die folgenden Beispiele veranschaulichen einige Mittel, die zu diesem Zweck eingesetzt werden können – von der Sensibilisierung über die Festlegung von Leitlinien bis hin zur Koppelung staatlicher Beihilferegulungen an die Pflicht zur Einhaltung von Umweltstandards.

In Österreich besteht ein Ziel der Filmförderung darin, Anreize für eine ökologisch nachhaltige Filmproduktion zu schaffen.⁹⁵ Das Österreichische Filminstitut hat spezifische Förderrichtlinien für die Umsetzung ökologisch nachhaltiger Produktionen aufgestellt.⁹⁶

⁹³ Eskilsson T., *The answers, Future film and audiovisual policies – Revolution, re-forms or just let it be?*, op. cit., p. 263. Eskilsson T., *Public film funding at a crossroads*, op. cit., pp. 19, 78.

⁹⁴ Für einen umfassenden Bericht zur konkreten Frage der grünen Transformation: Munch E., „Grüne Transformation im audiovisuellen Sektor“, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, September 2024.

⁹⁵ Bundesgesetz vom 25. November 1980 über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz), § 2 Absatz 1 Buchstabe h.

⁹⁶ ÖFI, Green Filming Förderung, ohne Datum.



In Belgien (Französische Gemeinschaft) kann bei der Beantragung von Beihilfen zur Förderung von audiovisuellem Schaffen in einem Fragebogen angegeben werden, welche Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen des Projekts ergriffen werden sollen.⁹⁷ Dies ist lediglich ein Anreiz, denn als Förderkriterium gelten diese Maßnahmen nicht.

In Frankreich müssen Unternehmen, die finanzielle Unterstützung für die Produktion von langen und kurzen Filmwerken, audiovisuellen Werken oder Videospiele beantragen, dem CNC einen Bericht über den durch die Produktion des Werks verursachten CO₂-Fußabdruck vorlegen.⁹⁸

In Deutschland sollen Produktionsdienstleister bei der Antragstellung eine Verpflichtungserklärung zu ökologischen Standards vorlegen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist zwar nicht obligatorisch, aber sie ermöglicht es den Antragstellern, eine höhere Punktzahl zu erreichen.⁹⁹

In Irland können Qualifizierungsinitiativen über das „Screen Stakeholders Funding Scheme“ finanziert werden, wenn sie eines der vorrangigen Themen wie Nachhaltigkeit bzw. grüne Produktion betreffen.¹⁰⁰ In Portugal besteht ein Hauptziel der Filmpolitik darin, eine nachhaltigere Filmproduktion zu fördern. Zu diesem Zweck hat die portugiesische Filmkommission im Jahr 2021 einen Leitfaden für nachhaltiges Drehen herausgegeben. Er enthält Leitlinien und bewährte Verfahren für alle Phasen des Produktionsprozesses.¹⁰¹

4.2. Diversität und Geschlechtergleichstellung

Die Filmindustrie wird seit jeher dafür kritisiert, dass marginalisierte Gruppen, einschließlich Frauen, vor und hinter der Kamera unterrepräsentiert sind. Indem sie Diversität und Geschlechtergleichstellung zu einem Eckpfeiler der Finanzierungskriterien machen, können staatliche Beihilferegulungen dazu beitragen, Zugangsbarrieren abzubauen und sicherzustellen, dass Chancen auf kreativen Ausdruck allen offenstehen.

In Belgien befassen sich sowohl die Französische als auch die Flämische Gemeinschaft mit der Frage der Diversität. In der Französischen Gemeinschaft haben Antragsteller die Möglichkeit, einen freiwilligen Fragebogen zur Diversität im Projekt auszufüllen. Die Antworten haben aber keinen Einfluss auf die Beihilfefähigkeit des Projekts.¹⁰² Dieser Ansatz ist also ähnlich wie beim Thema Nachhaltigkeit (siehe oben).

⁹⁷ Zentrum für Kino und audiovisuelle Medien der Föderation Wallonie-Brüssel (Centre du cinéma et de l'audiovisuel de la Fédération Wallonie-Bruxelles – CCA), [Formulaire de demande d'aide à la création](#) (auf Französisch), Dezember 2024, Formularteil Nr. 8 „Durabilité“.

⁹⁸ Code du cinéma et de l'image animée (Kino- und Bewegtbildgesetz), Anhang „Allgemeine Vorschriften für finanzielle Beihilfen“, [Artikel 122-18](#).

⁹⁹ Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), [Deutscher Filmförderfonds DFFF, Richtlinie der BKM](#), § 8 Absatz 8 und Anlage 8 „Ökologische Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“.

¹⁰⁰ Fís Éireann/Screen Ireland, [Screen Stakeholders Funding Scheme](#).

¹⁰¹ Portugal Film Commission, Green Shooting Portugal, [Guide to sustainable filming](#), 2021.

¹⁰² CCA, [Formulaire de demande d'aide à la création](#) (auf Französisch), Dezember 2024, Formularteil Nr. 7 „Diversité“.



Unter den Fragen zur Diversität sind Überlegungen zu möglichen Stereotypen im Kino sowie zur Unterrepräsentation bestimmter Personengruppen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung, Sprache oder sozialer Klasse. In der Flämischen Gemeinschaft gibt es eine geschlechtsspezifische Impulsprämie.¹⁰³ Diese Impulsprämie ist für flämische Produzenten bestimmt, die nachweislich Anstrengungen unternommen haben, um im Zusammenhang mit einer fertiggestellten, mehrheitlich flämischen, vom VAF unterstützten Produktion weibliche Fachkräfte einzusetzen.

In Österreich ist die Selbstreflexion über die Aspekte Diversität und Integration in den Projekten zum Pflichtbestandteil der Einreichungsunterlagen geworden.¹⁰⁴ Zusätzliche, an Bedingungen geknüpfte Beihilfen können über die Mechanismen „Gender Gap Financing“ und „Gender Incentive“ gewährt werden.¹⁰⁵ In ihnen spiegelt sich wider, dass das Ziel der staatlichen Filmförderung laut Filmförderungsgesetz darin besteht, einen Beitrag zur Chancengleichheit aller Geschlechter im Filmschaffen zu leisten.¹⁰⁶

In Deutschland ist Diversität eines der Förderkriterien, die im Eigenschaftstest „Kultureller Inhalt“ berücksichtigt werden, dem jedes eingereichte Projekt unterzogen wird.¹⁰⁷ Darüber hinaus bestimmt das kürzlich in Kraft getretene Filmförderungsgesetz (FFG) vom 23. Dezember 2024, dass die Filmförderungsanstalt (FFA) für die Erstellung von Richtlinien zuständig ist, die Anreize zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern vorsehen.¹⁰⁸

In Irland zählen „Gleichstellung, Diversität und Inklusion“ ebenfalls zu den vorrangigen Themen des oben erwähnten „Screen Stakeholders Funding Scheme“.

In Frankreich ist die Gewährung von CNC-Produktionsbeihilfen an die Bedingung geknüpft, dass die Unternehmen, die sie beantragen, bestimmte Verpflichtungen zur Prävention und Aufdeckung von sexueller Belästigung erfüllen. Seit 1. Januar 2025 müssen Filmteams obligatorische Schulungen zur Prävention und Bekämpfung von sexistischer und sexueller Gewalt und Belästigung absolvieren.¹⁰⁹

¹⁰³ Vlaams Audiovisueel Fonds (VAF), [Deelreglement creatie](#) (auf Niederländisch), „Impulsprämie voor gender“, p. 14, Ziff. 4.4.

¹⁰⁴ ÖFI, [Inklusions-Check](#).

¹⁰⁵ ÖFI, [Richtlinien](#), Bestimmung 6a.10 und Anhang F.

¹⁰⁶ [Filmförderungsgesetz](#), § 2 Absatz 1 Buchstabe i.

¹⁰⁷ „Handlung/Stoffvorlage behandelt Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung bzw. Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz (z. B. Kopftuchfrage, Flüchtlingsthematik etc.), setzt sich mit Lebensformen von Menschen/Minderheiten (z. B. Stoffe über Nomaden) auseinander oder behandelt wissenschaftliche Themen oder natürliche Phänomene“. Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), [Deutscher Filmförderfonds DFFF, Richtlinien des BKM](#), Anlagen 3 und 5.

¹⁰⁸ [Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films](#) (Filmförderungsgesetz – FFG) vom 23. Dezember 2024, BGBl. 2024 I Nr. 451, §§ 65 und 91.

¹⁰⁹ Code du cinéma et de l'image animée (Kino- und Bewegtbildgesetz), Anhang „Allgemeine Vorschriften für finanzielle Beihilfen“, [Artikel 122-17-1](#); siehe auch CNC, [Conditionnalité des aides du CNC – Formations contre les violences sexistes et sexuelles \(VHSS-VSS\)](#) (auf Französisch), Pressemitteilung, 8. Januar 2025.



Nach den norwegischen Beihilfavorschriften zählt Geschlechterparität zu den Kriterien mit Einfluss auf die Priorisierung der Anträge auf Zuschüsse für die Entwicklung, Produktion und Einführung audiovisueller Werke.¹¹⁰

4.3. Künstlerische Anerkennung im Ausland

Einige europäische Länder haben staatliche Beihilferegeln eingeführt, die ausdrücklich die Produktion audiovisueller Werke belohnen, die im Ausland erfolgreich sind. Dahinter steht die Überlegung, dass internationale Anerkennung eine Reihe von positiven Auswirkungen hat. Sie erhöht die Sichtbarkeit des Herkunftslandes, wirkt sich stimulierend auf die einheimische Kreativbranche aus und fördert die internationale Verbreitung von Werken.

Österreich ist ein bemerkenswertes Beispiel für diesen Ansatz, denn sein Filmförderungsgesetz zielt speziell darauf ab, die internationale Ausrichtung seines Filmschaffens zu fördern. Ein Film gilt als künstlerisch erfolgreich, wenn er zur Teilnahme an einem in den Förderrichtlinien festzulegenden international bedeutenden Filmfestival ausgewählt oder dort mit einem Preis ausgezeichnet wurde.¹¹¹ Dies wird als Erfolgsprinzip bezeichnet und ist eine Voraussetzung für die Referenzfilmförderung.

Auch das neue deutsche Filmförderungsgesetz (FFG) berücksichtigt bei der Berechnung der sogenannten Referenzpunkte unter anderem den Erfolg von Filmen bei international bedeutsamen Festivals und Preisen.¹¹² Es gibt keine rechtliche Definition des Begriffs, aber die Referenzpunkte beziehen sich auf ein Prüfungsraster. Sie sind eine Voraussetzung für die Gewährung von Produktionsförderung durch die Filmförderungsanstalt. Ein Film muss mindestens 25 000 Referenzpunkte erreichen.¹¹³ Ein Film, der in Cannes mit einer Goldenen Palme ausgezeichnet wird, erhält zum Beispiel 200 000 Referenzpunkte.

In der Flämischen Gemeinschaft Belgiens kann Drehbuchautoren, Regisseuren und Produzenten eine Impulsprämie gewährt werden, wenn ihr audiovisuelles Werk „künstlerische Anerkennung im Ausland“ erfährt, also wenn ihr Werk erhebliche Wirkung auf der internationalen Bühne hat, was durch die Auswahl für Festivals belegt wird.¹¹⁴

4.4. Innovation

Zu den innovativen audiovisuellen Projekten gehören interaktive und immersive audiovisuelle Inhalte. Durch finanzielle Unterstützung in Form staatlicher Beihilfen können

¹¹⁰ *Forskrift om tilskudd til audiovisuell produksjon* (Vorschrift über Zuschüsse für die audiovisuelle Produktion) (in norwegischer Sprache), § 3-5 Buchstabe e.

¹¹¹ *Bundesgesetz vom 25. November 1980 über die Förderung des österreichischen Films* (Filmförderungsgesetz), § 2 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 4 Buchstabe a.

¹¹² §§ 61 Absatz 2, 64 und 102 Absatz 2 FFG.

¹¹³ § 61 Absatz 1 FFG.

¹¹⁴ VAF, *Deelreglement creatie* (auf Niederländisch), Ziff. 4.2.3, p. 12.



Regierungen das Wachstum dieser Projekte fördern und so den kulturellen Einfluss ihrer Schöpfer verstärken. Diese Unterstützung kann dazu beitragen, die Soft Power dieser Regierungen zu stärken.

In der Flämischen Gemeinschaft Belgiens können interaktive und immersive Projekte in den Genuss von Beihilfemaßnahmen kommen. Interaktive Projekte sind audiovisuelle Schöpfungen (mit Ausnahme von Videospiele), bei denen der Nutzer während des Anschauens reagiert (auch durch die Wahl zwischen vorher festgelegten Optionen) und so das weitere Geschehen beeinflusst. Immersive Projekte sind Projekte auf Basis von Virtual Reality (VR) oder Augmented Reality (AR).¹¹⁵

In Bayern können immersive audiovisuelle Projekte, ausgenommen Spiele, auf Antrag einen Zuschuss für Projektentwicklung und Herstellung erhalten.¹¹⁶ Neue, eigenständige XR-Förderrichtlinien sollen diese Regelung ersetzen.¹¹⁷

In Irland können im Rahmen des „Screen Stakeholders Funding Scheme“ Qualifizierungsinitiativen im Zusammenhang mit dem Schwerpunktthema „Zukunftstechnologie / virtuelle Produktion / künstliche Intelligenz“ finanziert werden.

In Malta gehören zu den beihilfefähigen audiovisuellen Werken auch solche, die mit Aktivitäten im Bereich visuelle Effekte (VFX) und virtuelle Produktion zu tun haben.¹¹⁸ VFX umfasst computergenerierte „Bilder, die für einen Film erstellt, bearbeitet oder optimiert werden und nicht bei realen Dreharbeiten entstehen“.¹¹⁹ Beihilfefähig sind interessanterweise nur Werke aus den Kategorien „Spielfilm, Fernsehen, Video-on-Demand- oder Subscription-Video-on-Demand-Produktion (einschließlich Filme, Serien und Miniserien einschließlich Pilotfolgen), kreativer Dokumentarfilm oder Kurzfilm“.¹²⁰ Die maltesische Beihilferegelung – ein direkter Zuschuss mit einem Gesamtbudget von EUR 500 Mio. – wurde von der Kommission ohne Einwände genehmigt.

4.5. Barrierefreiheit für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen

Die Förderung der Barrierefreiheit von audiovisuellen Werken, einschließlich Filmen, kann auch durch staatliche Beihilferegelungen erfolgen. Diese Regelungen bieten finanzielle Unterstützung für Projekte, die darauf abzielen, die Barrierefreiheit von Filmen und anderen

¹¹⁵ VAF, [Reglement VAF/Filmfonds: Algemene voorwaarden](#) (auf Niederländisch), p. 2, Ziff. 5.

¹¹⁶ FilmFernsehFonds Bayern (FFF Bayern), [Bayerische Richtlinien für die Förderung von Film-, Fernseh- und anderen audiovisuellen Projekten \(Förderrichtlinien\)](#), Ziffer 4.3.2, p. 11. Siehe auch FFF Bayern, [Virtual Reality: Immersive Audiovisual Content](#), ohne Datum.

¹¹⁷ FFF Bayern, [Bayerische Richtlinien für die Förderung von Film-, Fernseh- und anderen audiovisuellen Projekten \(Förderrichtlinien\)](#), Ziff. 9, p. 16.

¹¹⁸ European Commission, [State Aid SA.109768 \(2023/N\) – Malta Financial Incentives for the Audiovisual Industry](#), 14.6.2024, C(2024) 3978 final. Zu den Förderkriterien für Werke siehe Abschnitt 2.2(a) der [Screen Malta Financial Incentives Cash Rebate Guidelines](#) 2024. Eine Beschreibung der beihilfefähigen Ausgaben findet sich in Abschnitt 5.1.18 desselben Dokuments.

¹¹⁹ Maio A., [„What is VFX? Defining the Term and Creating Impossible Worlds“](#), 7 January 2025.

¹²⁰ European Commission, [State Aid SA.109768 \(2023/N\) – Malta Financial Incentives for the Audiovisual Industry](#), 14.6.2024, C(2024) 3978 final, Recital 16.



audiovisuellen Inhalten durch Maßnahmen wie Untertitelung, Gebärdensprachdolmetschen und Audiodeskription zu erhöhen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass im neuen Filmförderungsgesetz (FFG) von 2024 die Teilhabe von Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen gestärkt wird, indem künftig barrierefreie Fassungen von geförderten Filmen allgemein zugänglich gemacht werden. „Förderhilfen für die Herstellung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn alle Endfassungen des Films in barrierefreier Fassung hergestellt werden und der Film bis zur jeweiligen Erstauswertung auf allen Verwertungsstufen im Inland auch in der barrierefreien Fassung zugänglich gemacht wird.“¹²¹

Frankreich stellt nach einer Reform im Jahr 2023 nun Mittel für die Erstellung von digitalen Untertitel- und Audiodeskriptionsdateien für programmfüllende Spielfilme bereit.¹²²

¹²¹ § 46 Absatz 1 FFG.

¹²² Code du cinéma et de l'image animée (Kino- und Bewegtbildgesetz), Anhang „Allgemeine Vorschriften für finanzielle Beihilfen“, [Artikel 211-87 – 211-91](#) (auf Französisch).



5. Anhang – Überblickstabellen

In den folgenden Tabellen sind 25 staatliche Beihilfemaßnahmen zur Förderung von audiovisuellen Produktionen und Videospielen, die zwischen 2020 und 2024 angemeldet wurden, nach ihrem Hauptziel eingeteilt. Alle diese Beihilfemaßnahmen wurden im Rahmen der Kinomitteilung geprüft.¹²³

Die Beihilfemaßnahmen sind in drei Bereiche unterteilt: Förderung filmischer und audiovisueller Inhalte, Anreize zur Anwerbung ausländischer Produktionsfirmen und Förderung von Videospielen.

Jede Tabelle enthält ausführliche Informationen über das anmeldende Land, allgemeine Angaben zu der Beihilfe (Fallnummer, Datum, Titel), die von der Beihilfe betroffene Phase des Kreativprozesses, die von der Europäischen Kommission verwendete sekundäre Rechtsgrundlage (zusätzlich zur primären Rechtsgrundlage der Artikel 107 und 108 AEUV) und die Art des umgesetzten Beihilfemechanismus.

Tabelle 1. Förderung filmischer und audiovisueller Inhalte

Land	Allgemeine Angaben	Phase im Kreativprozess	Sekundäre Rechtsgrundlage	Art der Beihilfe
MT	SA.109768 Finanzielle Anreize für die audiovisuelle Industrie 14. Juni 2024	Produktion	Kinomitteilung	Direkter Zuschuss
PL	SA.108170 Polnischer Audiovisueller Fonds 7. August 2024	Mehrere Phasen	Kinomitteilung	Direkter Zuschuss, Darlehen und Bürgschaften
DE	SA.110872 Wiedereinführung des Deutschen Filmförderfonds 13. Februar 2024	Produktion	Kinomitteilung	Direkter Zuschuss
DE	SA.100474 Deutscher Filmfonds 7. Januar 2022	Produktion	Kinomitteilung	Direkter Zuschuss

¹²³ Basierend auf dem [Überblick über die Entscheidungen der Europäischen Kommission](#) über staatliche Beihilfen für audiovisuelle Unternehmen vom 16. September 2024 und zusätzlichen Desktop-Recherchen.



Land	Allgemeine Angaben	Phase im Kreativprozess	Sekundäre Rechtsgrundlage	Art der Beihilfe
FR	SA.109167 Automatische Förderung für audiovisuelle Werke des Genres Fiktion und Dokumentarfilm 16. Oktober 2023	Produktion	Kinomitteilung	Investitionszuweisung
ES	SA.105988 Steuerabzug für Film- und audiovisuelle Produktionen 14. August 2023	Produktion	Kinomitteilung	Steuerabzug
IT	SA.62007 & 62008 Interne Steuergutschrift für die Produktion von Kino- und audiovisuellen Werken 22. April 2021	Mehrere Phasen	Kinomitteilung	Steuergutschrift
DE	SA.59636 Deutscher Filmförderfonds – Filmproduktion stärken 2. Februar 2021	Produktion	Kinomitteilung	Direkter Zuschuss
IT	SA.58990 & 58991 Steuergutschrift für die Produktion von Film- und audiovisuellen Werken 25. November 2020	Mehrere Phasen	Kinomitteilung	Steuergutschrift
FR	SA.115203 Kino-Steuerergutschrift 21. Oktober 2024	Produktion	Kinomitteilung	Steuergutschrift
IE	SA.110921 Unterstützungsprogramm für irische Filmsteuererleichterungen 13. März 2024	Produktion	Kinomitteilung	Steuerabzug
FR	SA.109153 Förderung der Produktion von Langfilmen	Produktion	Kinomitteilung	Investitionszuweisung



Land	Allgemeine Angaben	Phase im Kreativprozess	Sekundäre Rechtsgrundlage	Art der Beihilfe
	22. September 2023			
FR	SA.104463 Steuerzugschrift für audiovisuelle Medien 19. Dezember 2022	Produktion	Kinomitteilung	Steuerzugschrift
FR	SA.104462 Kino-Steuerzugschrift 19. Dezember 2022	Produktion	Kinomitteilung	Steuerzugschrift
FR	SA.63595 Steuerzugschrift für audiovisuelle Medien 26. Oktober 2021	Produktion	Kinomitteilung	Steuerzugschrift
ES	SA.57608 Änderung des spanischen Steuerabzugssystems für Film- und audiovisuelle Produktionen 22. Dezember 2020	Produktion	Kinomitteilung	Steuerabzug
BE	SA.59274 Verlängerung der Steuerbegünstigungsregelung für die Produktion audiovisueller Werke 7. Dezember 2020	Produktion	Kinomitteilung	Steuervergünstigung
SI	SA.59284 Kofinanzierung der Erstellung von Medienprogrammen 1. Dezember 2020	Sonstiges	Kinomitteilung	Direkter Zuschuss
UK	SA.56047 Filmsteuerermäßigung 28. Januar 2020	Mehrere Phasen	Kinomitteilung	Steuerzugschrift



Quelle: Überblickstabellen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle über die Beihilfemaßnahmen gemäß Liste der Europäischen Kommission und zusätzlichem Desktop-Research¹²⁴

Tabelle 2. Beihilfen zur Anwerbung ausländischer Produktionsfirmen zur Förderung der Schaffung von Inhalten

Land	Allgemeine Angaben	Phase	Sekundäre Rechtsgrundlage	Art der Beihilfe
IT	SA.62194 Steuerzugschrift zur Anziehung von Investitionen in Kino- und audiovisuelle Werke in Italien 13. Juli 2021	Produktion	Kinomitteilung	Steuerzugschrift
FR	SA.104464 Steuerzugschrift für ausländische Werke 19. Dezember 2022	Produktion	Kinomitteilung	Steuerzugschrift
FR	SA.56276 Steuerzugschrift für Produktionskosten in Frankreich für ausländische Kino- oder audiovisuelle Werke 23. März 2020	Produktion	Kinomitteilung	Steuerzugschrift

Quelle: Überblickstabellen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle über die Beihilfemaßnahmen gemäß Liste der Europäischen Kommission und zusätzlichem Desktop-Research¹²⁵

Tabelle 3. Beihilfen für Videospiele

Land	Allgemeine Angaben	Phase	Sekundäre Rechtsgrundlage	Art der Beihilfe
DE	SA.116220 VideospieLförderung durch den Bund	Mehrere Phasen	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV, Einzelfallprüfung	Direkter Zuschuss

¹²⁴ Basierend auf dem [Überblick über die Entscheidungen der Europäischen Kommission](#) über staatliche Beihilfen für audiovisuelle Unternehmen vom 16. September 2024 und zusätzlichen Desktop-Recherchen.

¹²⁵ Basierend auf dem [Überblick über die Entscheidungen der Europäischen Kommission](#) über staatliche Beihilfen für audiovisuelle Unternehmen vom 16. September 2024 und zusätzlichen Desktop-Recherchen.



Land	Allgemeine Angaben	Phase	Sekundäre Rechtsgrundlage	Art der Beihilfe
	19. Dezember 2024		Bei kulturellem / erzieherischem Ziel: Kinomitteilung	
FR	SA.115028 Selektiver Hilfsfonds für die Entwicklung von Videospielen 13. September 2024	Mehrere Phasen	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV, Einzelfallprüfung Bei kulturellem / erzieherischem Ziel: Kinomitteilung	Direkter Zuschuss
DE	SA.55186 Computerspiele- förderung des Bundes 18. Februar 2020	Mehrere Phasen	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV, Einzelfallprüfung Bei kulturellem / erzieherischem Ziel: Kinomitteilung	Direkter Zuschuss
DK	SA.109683 Programm zur Entwicklung, Produktion und Förderung digitaler Kultur- und Bildungsspiele 19. Dezember 2023	Mehrere Phasen	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV, Einzelfallprüfung Bei kulturellem / erzieherischem Ziel: Kinomitteilung	Direkter Zuschuss
DE	SA.116220 Videospieleförderung durch den Bund 13. Dezember 2024	Mehrere Phasen	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV, Einzelfallprüfung Bei kulturellem / erzieherischem Ziel: Kinomitteilung	Direkter Zuschuss
BE	SA.54817 Steuerbegünstigte Förderprogramme für die Videospiele- produktion 30. April 2020	Produktion	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV, Einzelfallprüfung Bei kulturellem / erzieherischem Ziel: Kinomitteilung	Steuervergünstigung
BE	SA.54817 Steuerbegünstigte Förderprogramme für die Videospiele- produktion 25. Juli 2022	Produktion	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV, Einzelfallprüfung Bei kulturellem / erzieherischem Ziel: Kinomitteilung	Steuervergünstigung



Land	Allgemeine Angaben	Phase	Sekundäre Rechtsgrundlage	Art der Beihilfe
FR	SA.103066 Steuerzuschritt für die Erstellung von Videospielen 29. Juli 2022	Entwicklung	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV, Einzelfallprüfung Bei kulturellem / erzieherischem Ziel: Kinomitteilung	Steuerzuschritt
FR	SA.58838 Steuerzuschritt für die Erstellung von Videospielen 3. November 2020	Entwicklung	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV, Einzelfallprüfung Bei kulturellem / erzieherischem Ziel: Kinomitteilung	Steuerzuschritt
BE	SA.101526 VAF Game Fund 28. April 2022	Mehrere Phasen	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV, Einzelfallprüfung Bei kulturellem / erzieherischem Ziel: Kinomitteilung	Direkter Zuschuss
IT	SA.63373 Steuerzuschritt für Videospiele mit kulturellem Wert 26. Oktober 2021	Produktion	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV, Einzelfallprüfung Bei kulturellem / erzieherischem Ziel: Kinomitteilung	Steuerzuschritt
FR	SA.60845 Selektiver Hilfsfonds für die Entwicklung von Videospielen 29. April 2021	Mehrere Phasen	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV, Einzelfallprüfung Bei kulturellem / erzieherischem Ziel: Kinomitteilung	Direkter Zuschuss
BE	SA.55046 Unterstützung für kulturelle, künstlerische und pädagogische Videospiele 24. Januar 2020	Produktion	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV, Einzelfallprüfung Bei kulturellem / erzieherischem Ziel: Kinomitteilung	Rückzahlbarer Vorschuss



Quelle: Überblickstabellen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle über die Beihilfemaßnahmen gemäß Liste der Europäischen Kommission und zusätzlichem Desktop-Research¹²⁶

¹²⁶ Basierend auf dem [Überblick über die Entscheidungen der Europäischen Kommission](#) über staatliche Beihilfen für audiovisuelle Unternehmen vom 16. September 2024 und zusätzlichen Desktop-Recherchen.



Liste der Abkürzungen

AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
AR	Augmented Reality
ARF	Aufbau- und Resilienzfähigkeit
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
AV	Audiovisuell
BKM	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Deutschland)
CCA	Zentrum für Kino und audiovisuelle Medien der Föderation Wallonie-Brüssel (Centre du cinéma et de l'audiovisuel de la Fédération Wallonie-Bruxelles) (Belgien)
CNC	Nationales Zentrum für Kino und Bewegtbild (Centre national du cinéma et de l'image animée) (Frankreich)
DFFF	Deutscher Filmförderfonds (Deutschland)
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FFA	Filmförderungsanstalt (Deutschland)
FFF Bayern	FilmFernsehFonds Bayern (Deutschland)
FFG	Filmförderungsgesetz (Deutschland)
GHEU	Gerichtshof der Europäischen Union
ÖFI	Österreichisches Filminstitut (Österreich)
VAF	Flämischer Audiovisueller Fonds (Vlaams Audiovisueel Fonds) (Belgien)
VFX	Visuelle Effekte (Visual Effects)
VR	Virtual Reality

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

